



# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck  
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

**Pöndorf**

2024-117259



## **Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck  
4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3

Herausgegeben:

Vöcklabruck, im Dezember 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat in der Zeit vom 9. April 2024 bis 18. Juni 2024 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Pöndorf vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2021 bis 2024 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufgaben beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Pöndorf und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Pöndorf umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>KURZFASSUNG</b> .....                                 | <b>6</b>  |
| <b>DETAILBERICHT</b> .....                               | <b>11</b> |
| <b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....                   | <b>12</b> |
| HAUSHALTSENTWICKLUNG .....                               | 12        |
| FINANZAUSSTATTUNG .....                                  | 15        |
| GEMEINDEABGABEN .....                                    | 15        |
| KOMMUNALSTEUER .....                                     | 15        |
| GRUNDSTEUER .....  | 16        |
| HUNDEABGABE.....   | 16        |
| VERWALTUNGSABGABEN .....                                 | 16        |
| LUSTBARKEITSABGABE .....                                 | 17        |
| GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE .....     | 17        |
| STEUERRÜCKSTÄNDE .....                                   | 17        |
| FINANZZUWEISUNGEN.....                                   | 17        |
| <b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....                         | <b>18</b> |
| DARLEHEN .....   | 18        |
| HAFTUNGEN.....   | 20        |
| KASSENKREDIT .....                                       | 20        |
| <b>PERSONAL</b> .....                                    | <b>21</b> |
| ALLGEMEINE VERWALTUNG.....                               | 22        |
| ARBEITSZEITEN .....                                      | 22        |
| GLEITZEITREGLUNG.....                                    | 23        |
| GLEITZEITGUTHABEN UND URLAUBSRESTE .....                 | 23        |
| ÜBERSTUNDEN UND MEHRSTUNDEN – FINANZIELLE ABGELTUNG..... | 24        |
| EDV-KOORDINATOREN.....                                   | 24        |
| GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN .....                           | 24        |
| MITARBEITERGESPRÄCHE .....                               | 24        |
| VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....                           | 25        |
| REINIGUNG .....  | 25        |
| <b>BAUHOF</b> .....                                      | <b>27</b> |
| FAHRZEUGE .....  | 28        |
| WINTERDIENST.....  | 28        |
| <b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....                   | <b>30</b> |
| WASSERVERSORGUNG .....                                   | 30        |
| GEBÜHREN .....   | 31        |
| ANSCHLUSSGEBÜHREN.....                                   | 31        |
| WASSERBEZUG .....  | 32        |
| WASSERVERBRAUCH.....                                     | 32        |
| BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....                               | 32        |
| ZÄHLERMIETE.....   | 32        |
| ABWASSERBESEITIGUNG.....                                 | 33        |
| EINNAHMEN .....  | 33        |
| AUSGABEN.....  | 34        |
| GEBÜHREN .....   | 34        |
| KANALANSCHLUSSGEBÜHREN .....                             | 34        |
| BENÜTZUNGSGEBÜHREN .....                                 | 34        |
| BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....                               | 35        |
| KINDERGARTEN.....  | 36        |
| MATERIALBEITRAG .....                                    | 37        |
| KINDERGARTENTRANSPORT .....                              | 37        |
| <b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....          | <b>38</b> |

|  |           |
|--|-----------|
| VOLKSSCHULE .....                                  | 38        |
| MITTELSCHULE.....                                  | 38        |
| SCHULAUSSPEISUNG .....                             | 39        |
| GEMEINDESTRÄßEN.....                               | 40        |
| WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE .....                   | 40        |
| SPORTANLAGEN .....                                 | 41        |
| FREIWILLIGE FEUERWEHR.....                         | 41        |
| STROM .....  | 43        |
| WÄRMEKOSTEN.....                                   | 43        |
| VERSICHERUNGEN .....                               | 43        |
| AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE .....       | 44        |
| RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....                 | 44        |
| INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE .....                  | 44        |
| <b>GEMEINDEVERTRETUNG.....</b>                     | <b>46</b> |
| VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN ..... | 46        |
| PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....                             | 47        |
| <b>INVESTITIONEN.....</b>                          | <b>48</b> |
| INVESTITIONSVORSCHAU.....                          | 48        |
| FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....          | 48        |
| <b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>                       | <b>50</b> |

## **Kurzfassung**

### **Wirtschaftliche Situation**

Die Finanzsituation stellte sich in den Jahren 2021 bis 2023 positiv dar. Die Freie Finanzspitze lag im Jahr 2021 bei 421.349 Euro, im Jahr 2022 bei 702.157 Euro und im Jahr 2023 bei 339.594 Euro. Für das Jahr 2024 ist allerdings ein negativer Wert von 101.200 Euro ausgewiesen.

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung in den Jahren 2021 bis 2023 konnten die Investitionen bedeckt werden.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit konnte 2021 positiv abschließen mit 201.305 Euro, erhöhte sich 2022 auf 294.964 Euro und sank 2023 auf 81.531 Euro.

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich, für den Voranschlag 2024 wird ein Negativwert von 176.000 Euro prognostiziert, die Liquidität wird durch Rücklagenentnahmen erzielt werden.

Das Nettoergebnis – Saldo 0 – des Ergebnishaushalts betrug 147.073 Euro im Jahr 2021, 750.588 Euro im Jahr 2022 und -180.506 Euro im Jahr 2023. Somit haben nur 2021 und 2022 die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht.

Die Nettovermögensquote im Vermögenshaushalt 2023 betrug 90 %. Somit konnte ein beachtlicher Vermögensteil durch Eigenmittel finanziert werden. Die Quote war überwiegend auf Investitionszuschüsse zurückzuführen. Das Gesamtvermögen betrug Ende 2023 33.075.432 Euro.

Der beschlossene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) umfasst die Jahre 2024 bis 2028, das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit sowie auch das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts weist durchgehend ein Minus aus.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur zeitgerechten Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie des Voranschlags sind zu beachten.

### **Finanzausstattung**

Im Landes- und Bezirksvergleich rangierte die Gemeinde mit ihrer Finanzkraft auf dem 243. und 35. Platz. Von der Steuerkraft war mit jährlich durchschnittlich 439.119 Euro die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe.

Es besteht eine Lustbarkeitsabgabenverordnung, im Prüfungszeitraum konnten Abgaben von 3.960 Euro lukriert werden.

Die Durchsicht der Bauakte ergab, dass auch eine Teilfertigstellung von Objekten, die bereits benützt werden, als solche im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) erfasst werden müssen. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt. Das AGWR ist laufend zu aktualisieren.

Es wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten der Ausschreibung und der Einhebung von Zuschlägen zur Freizeitwohnungspauschale zu nutzen.

Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, wird die Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge empfohlen.

## **Fremdfinanzierungen**

Mit einem Schuldenstand Ende 2023 von insgesamt 3.168.831 Euro bzw. 1.306 Euro je Einwohner bewegte sich die Gemeinde auf einem durchschnittlichen Niveau. Sofern keine neuen Darlehen aufgenommen werden, ist von einer stagnierenden Nettoschuldenbelastung auszugehen. 2023 konnten 2 Sondertilgungen in Höhe von 470.000 Euro vorgenommen werden.

Bei vielen Kanal- und Wasserbaudarlehen liegt eine Laufzeit von 33 Jahren vor. Die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung bzw. von weiteren Sondertilgungen sollte bewertet, beurteilt und gegebenenfalls vollzogen werden.

Bei den Darlehen lagen die Zinskonditionen zum Teil über dem Marktniveau. Es wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Zinsanpassung zu führen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass mögliche Ansprüche aus dem in der Vergangenheit im Minus gelegenen Euribor nicht verloren gehen.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ sind für einen Kassenkredit mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines einer überörtlichen Bank, einzuholen. Weiters wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden. Da sich die Geldverkehrsspesen auf hohem Niveau bewegten, wird empfohlen, mit den Banken Verhandlungen über eine Reduzierung zu führen.

## **Personal**

Die Personalauszahlungen (inkl. Pensionen) erhöhten sich von 760.880 Euro (2021) auf 792.388 Euro (2022) und 899.921 Euro (2023). Ein weiterer Anstieg ist 2024 prognostiziert mit 982.800 Euro.

Der Personalstand in der Allgemeinen Verwaltung lag innerhalb des rechtlichen Rahmens.

Die Gemeinde sollte die Bestimmung über die Kernzeit am Nachmittag sowie die Über- und Unterzeiten adaptieren und möglichst an die Regelungen für Landesbedienstete anpassen.

Es wurden erhöhte Gleitzeitguthaben festgestellt (bis zu 120 Stunden), die Regelungen der Gleitzeitvereinbarung hinsichtlich der Plus- sowie Minusstunden sind ausnahmslos anzuwenden.

2021 wurden rund 1.104 Überstunden finanziell abgegolten, 2022 waren es 1.063 Stunden, woraus ein hoher finanzieller Aufwand von rund 49.800 Euro entstand. Grundsätzlich sollte mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden, das Zeitguthaben ist laufend zu überprüfen und im Bedarfsfall sind Maßnahmen für eine Reduktion zu treffen.

Mitarbeitergespräche sollten bei Gemeinden als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung durchgeführt werden.

Die Verwaltungskostentangente sollte auch auf andere tariffinanzierte Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen etc.) umgelegt werden.

Der Personaleinsatz für die Reinigung bzw. die Aufgabenverteilungen sollte analysiert und gegebenenfalls optimiert werden.

## **Winterdienst**

Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist grundsätzlich von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

Der Winterdienstvertrag bedarf einer Ergänzung hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12. Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Wasserversorgung**

In den Jahren 2021 bis 2023 wurden im Finanzierungshaushalt geringe Überschüsse von insgesamt 38.099 Euro erwirtschaftet, die allerdings stark rückläufig sind. Für das Jahr 2024 budgetierte die Gemeinde ein Defizit von 12.100 Euro.

Neben einer verbrauchsabhängigen Gebühr wird eine Grundgebühr eingehoben.

Die Benützungsgebühren lagen immer unter den vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühren. Auch bei Hinzurechnung der jährlichen Wasserbenützungsg Gebühr (Grundgebühr), werden die vorgegebenen Mindestgebühren nicht erreicht. Im Hinblick auf den geringen Kostendeckungsgrad in der Gebührenkalkulation ist eine Gebührenerhöhung unumgänglich.

Vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte jedenfalls die Einhebung kostendeckender Gebühren sein.

Die Bereitstellungsgebühr stellt sich mit jährlich 44 Euro als niedrig dar. Es wird empfohlen, diese nach der Grundfläche zu berechnen und 15 Cent je m<sup>2</sup> vorzusehen.

### **Abwasserbeseitigung**

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erzielte im Finanzierungshaushalt durchgehend Überschüsse von durchschnittlich 199.830 Euro, für 2024 ist ein Überhang von 72.600 Euro ausgewiesen.

Dem Gemeinderat wird nahegelegt, die Kanalordnung und die Kanalgebührenordnung neu zu fassen und zu beschließen. Dabei sollten die Prüfungsempfehlungen zur Bereitstellungsgebühr von 33 Cent je m<sup>2</sup> berücksichtigt werden, die kostendeckende Gebarung sollte weiterhin angestrebt werden.

### **Kindergarten**

Das Defizit des Pfarrcaritas Kindergartens stieg von 2021 bis 2022 schrittweise von 172.602 Euro auf 182.718 Euro, jedoch sprunghaft von 2022 auf 2023 auf 271.811 Euro.

Die Subventionsquoten je Kind lagen zwischen 1.660 Euro und 2.691 Euro, jene je Gruppe zwischen 34.520 Euro und 54.362 Euro. Da die Quoten auf hohem Niveau lagen, wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses mit dem Betreiber auszuloten und umzusetzen.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Schulen**

Die Netto-Fehlbeiträge für den Volksschulbetrieb (exkl. Nachmittagsbetreuung und Gastschulbeiträge) lagen in den Jahren 2021 bis 2023 zwischen 161.657 Euro und 207.127 Euro. Daraus ergab sich eine Belastung je Schüler im Jahr 2023 von 1.698 Euro, diese Quote lag im landesweiten Vergleich auf sehr hohem Niveau. Optimierungsmöglichkeiten in der Gebarung der Volksschule sollten ermittelt werden.

Die Vorschreibungen der Gastschulbeiträge anderer Gemeinden wiesen Mängel auf. Es ist weiterhin auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung der Gastschulbeiträge zu achten.

## **Schülerausspeisung**

Die Ausspeisung musste im gesamten Prüfungszeitraum durch allgemeine Deckungsmittel gestützt werden. Die jährliche Budgetbelastung lag in den Jahren 2021 bis 2023 zwischen 19.819 Euro und 26.417 Euro. Obwohl die Preise für die Essensportionen stetig angehoben wurden, musste 2023 ein Zuschuss pro Portion von 9,94 Euro geleistet werden. Eine kostendeckende Gebarung der Schulausspeisung sollte jedenfalls angestrebt werden.

## **Gemeindestraßen**

Die Gemeinde verausgabte für den Straßenbau jährlich zwischen 25.232 Euro und 48.884 Euro. Der Netto-Abgang pro Kilometer betrug im überprüften Zeitraum zwischen 781 Euro und 1.514 Euro. Die Ausgaben im Bereich der Gemeindestraßen sollten weiterhin restriktiv gehandhabt werden.

## **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Unter diesem Ansatz sind Auszahlungen für die Liegenschaft „Pöndorf 6“ (Feuerwehr Pöndorf und Musikheim) sowie für den Bauhof angeführt. Die Auszahlungen für Beheizung, Strom und Instandhaltung sollten verursachergerecht auf den Betrieb des Musikheims, des Bauhofs und der Feuerwehr angelastet und umgelegt werden und im Rechnungsabschluss im jeweiligen Ansatz ausgewiesen werden.

## **Sportanlagen**

Im Prüfungszeitraum sind der Gemeinde Auszahlungen für die Sportanlage von jährlich durchschnittlich 6.451 Euro entstanden. Entgegen den vertraglichen Vereinbarungen zahlte die Gemeinde 2023 auch die Gebühren für Wasser, Kanal und Abfall in Höhe von 1.758 Euro, was wieder eingestellt werden sollte. Diverse Ausgaben für Sonderförderungen und die Höhe der generellen Sportförderung sind hinsichtlich Einsparungspotenziale zu überprüfen.

## **Freiwillige Feuerwehr**

Der laufende Feuerwehraufwand je Einwohner betrug im überprüften Zeitraum zwischen 15,37 Euro (2021) und 18,97 Euro (2022), womit 2022 eine Überschreitung des oberösterreichweit gültigen Zielwerts (entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“) vorlag. 2023 betrug die Nettobelastung durch die Feuerwehren insgesamt 70.383 Euro und bewegte sich damit innerhalb des Richtwerts vom Oö. Landes-Feuerwehrverband.

Sämtliche Einzahlungen aus der Gebührenordnung und der Tarifordnung sind im Rechnungsabschluss darzustellen.

Neben den Vorgaben der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) gibt es noch 2 weitere Fahrzeuge, wofür sämtliche Kosten von der Feuerwehr selbst zu tragen sind.

## **Strom**

Die jährlichen Stromkosten betragen im überprüften Zeitraum zwischen 49.225 Euro und 112.980 Euro (2023).

Der aktuelle Stromliefervertrag ist befristet mit Ende 2024, für die nächste Periode sind Vergleichsangebote einzuholen und der Billigstbieter auszuwählen. Es sollte eine Energiebuchhaltung<sup>1</sup> geführt werden, um aussagekräftige Energiekennzahlen zu ermitteln und energiesparendes Verhalten zu fördern. Grundsätzlich sollte die Gemeinde hinsichtlich der Beheizung mit Strom geeignete Maßnahmen ergreifen und eine andere Wärmequelle in Betracht ziehen.

## **Wärmekosten**

Verschiedene Gemeindeobjekte werden durch eine Pelletsanlage sowie durch eine Hackschnitzelanlage beheizt, der Betrieb der Heizungsanlagen von Gemeindeamt und Volksschule erfolgt mittels Strom. Beim Bezug von Pellets und Hackschnitzel ist ein Angebotsvergleich vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

## **Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

Die Gemeinde vereinnahmte Aufschließungsbeiträge von insgesamt 12.202 Euro, Erhaltungsbeiträge konnten im Prüfungszeitraum in Höhe von 77.274 Euro erzielt werden.

Zum Prüfungszeitpunkt bestanden 12 Ausnahmegewilligungen gem. § 27 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, die teilweise bereits zum 2. Mal gewährt wurden.

Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist mit erheblichen finanziellen Einbußen gleichzusetzen (da auch Erhaltungsbeiträge damit wegfallen) außerdem wird Bauland gebunden. Eine äußerst restriktive und strenge Handhabung von Ausnahmegewilligungen im Zusammenhang mit Aufschließungsbeiträgen sollte umgesetzt werden.

## **Raumordnung – Planungskosten**

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen werden vom Planungsbüro direkt mit den Widmungswerbern abgerechnet.

## **Infrastrukturkostenbeiträge**

Die Infrastrukturkostenbeiträge richten sich nach den tatsächlichen Kosten, jedoch wird ein Kostendeckungsgrad von lediglich 60 % dem Interessenten abgerechnet. Die Einzahlungen lagen in den Jahren 2021 bis 2023 bei insgesamt 435.837 Euro. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte der Infrastrukturkostenbeitrag möglichst genau an die tatsächlichen Herstellungskosten gebunden werden und ist in der vollen Höhe einzuheben.

## **Gemeindevertretung**

### **Verfügunsmittel und Repräsentationsausgaben**

Die getätigten Auszahlungen bewegten sich bei den Verfügungsmitteln 2021 und 2022 nicht im rechtlichen Rahmen. Die Verfügungsmittel umfassten Vereinssubventionen, die in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands gefallen wären.

Die Haushaltskonten zeigten, dass sehr großzügig Bewirtschaftungen übernommen wurden. Grundsätzlich muss im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlicher Mittel davon ausgegangen werden, dass diese Mittel von den Gemeindevertretern sparsam und ausschließlich ihrem öffentlichen Zweck entsprechend verwendet werden.

## **Prüfungsausschuss**

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuhalten, den gesetzlich vorgegebenen Prüfungsintervall (5 Sitzungen) zu beachten.

## **Investitionen**

Die Auszahlungen unter den investiven Einzelvorhaben erreichten im Prüfungszeitraum ein Gesamtvolumen von 2.623.133 Euro, die Einzahlungen umfassten 2.434.109 Euro. Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro bei 61 %.

Grundsätzlich sind für investive Auszahlungen (wie Ankauf Geräte für Kinderspielplatz, Möbel für Kindergartengruppe, diverse handwerkliche Arbeiten etc.) im Vorfeld Vergleichsangebote einzuholen.

Die Vermeidung von Interessenkonflikten ist auch bei Gemeindeprojekten unausweichlich und hierbei sind geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung von Interessenkonflikten, die u.a. zu Wettbewerbsverzerrungen führen, zu setzen. Auf eine äußerst sorgfältige und lückenlose Dokumentation bei Vergabeprojekten ist zu achten.

## Detailbericht Die Gemeinde

| Allgemeines:                      |       |
|-----------------------------------|-------|
| Politischer Bezirk:               | VB    |
| Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ): | 50,9  |
| Seehöhe (Hauptort):               | 574 m |
| Anzahl Wirtschaftsbetriebe:       | 55    |

| Infrastruktur: Straße |       |
|-----------------------|-------|
| Gemeindestraßen (km): | 32,29 |
| Güterwege (km):       | 35,11 |
| Landesstraßen (km):   | 20,63 |
|                       |       |

|   |    |    |    |  |  |
|---|----|----|----|--|--|
| Gemeinderats-Mandate:<br>nach der GR-Wahl 2021: | 14 | 6  | 5  |  |  |
|   | VP | SP | FP |  |  |

| Entwicklung der Einwohnerzahlen: |       |
|----------------------------------|-------|
| Volkszählung 2001:               | 2.234 |
| Registerzählung 2011:            | 2.282 |
| Registerzählung 2021:            | 2.427 |
| EWZ lt. ZMR 31.10.2022:          | 2.418 |
| GR-Wahl 2015 inkl. NWS:          | 2.437 |
| GR-Wahl 2021 inkl. NWS:          | 2.567 |

| Infrastruktur: Wasser/Kanal |       |
|-----------------------------|-------|
| Wasserleitungen (km):       | 40,25 |
| Hochbehälter:               | 2     |
| Pumpwerke Wasser:           | 3     |
| Kanallänge (km):            | 64    |
| Druckleitungen (km):        | 2,7   |
| Pumpwerke Kanal:            | 2     |

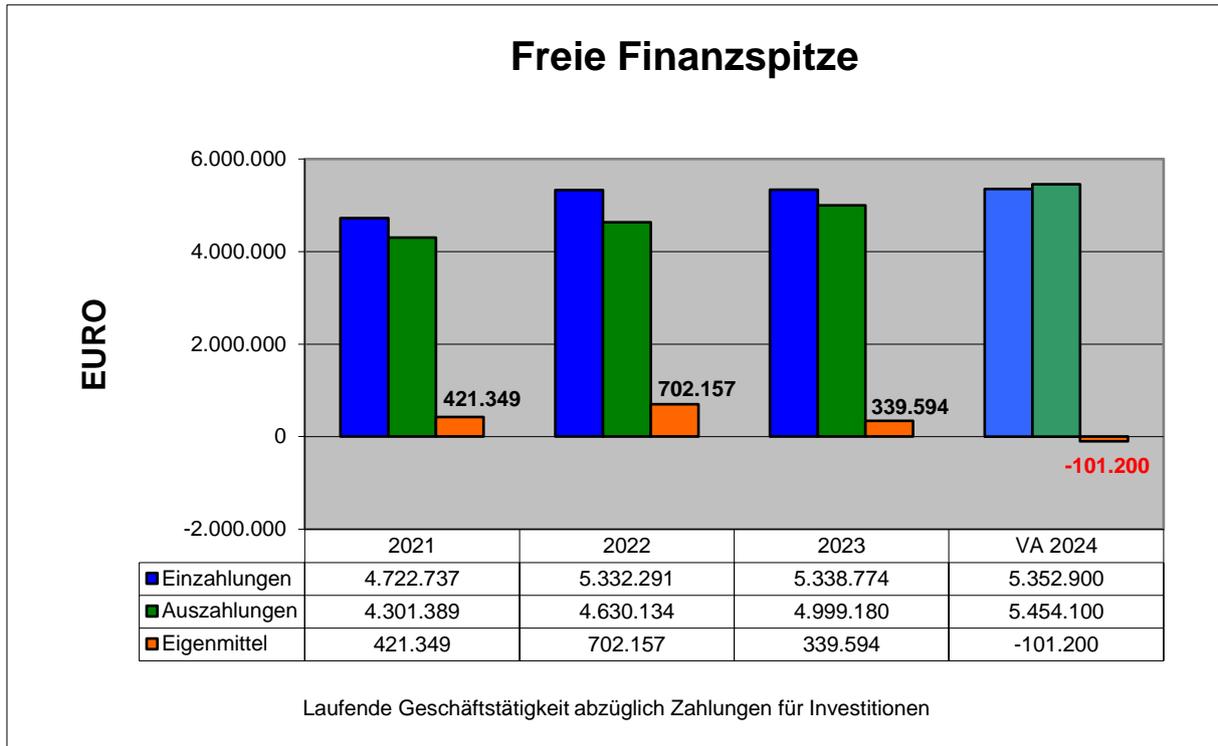
| Finanzkennzahlen in Euro:                                     |       |                      |         |
|---|-------|----------------------|---------|
| Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:        |       | 5.353.089            |         |
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:            |       | 81.531               |         |
| Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024: |       | 61 %                 |         |
| Finanzkraft 2022 je EW:*                                      | 1.257 | Rang (Bezirk / OÖ):* | 35 /243 |

| Sonstige Infrastruktur: |   |
|-------------------------|---|
| Feuerwehren:            | 5 |
| Bibliothek:             | 1 |

| Bildungseinrichtungen 2023/2024 |                        |
|---------------------------------|------------------------|
| Kindergarten:                   | 5 Gruppen, 102 Kinder  |
| Volksschule:                    | 7 Klassen, 122 Schüler |

\* Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze bewegte sich im Jahr 2021 in der Höhe von 421.349 Euro und im Jahr 2022 bei 702.157 Euro. 2023 war ein Rückgang auf 339.594 Euro zu verzeichnen, für das Jahr 2024 wird ein Abgang von 101.200 Euro prognostiziert.

| <b>Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)</b> |                 |                |                |                 |
|--|-----------------|----------------|----------------|-----------------|
| <b>Finanzjahr</b>                              | <b>RA 2021</b>  | <b>RA 2022</b> | <b>RA 2023</b> | <b>VA 2024</b>  |
| Saldo 1 – Operative Gebarung                   | 660.436         | 1.167.595      | 232.182        | -227.100        |
| Saldo 2 – Investive Gebarung                   | -318.432        | 33.879         | 429.607        | -308.100        |
| Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit               | -454.874        | -408.092       | -752.268       | -272.600        |
| <b>Saldo 5 – Geldfluss</b>                     | <b>-112.870</b> | <b>793.382</b> | <b>-90.479</b> | <b>-807.800</b> |
| - Saldo investive Einzelvorhaben               | -314.176        | 498.418        | -172.010       | -631.800        |
| <b>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</b>        | <b>201.305</b>  | <b>294.964</b> | <b>81.531</b>  | <b>-176.000</b> |

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung in den Jahren 2021 bis 2023 konnten die Investitionen bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldentwicklung und weist eine Verringerung der Schulden aus. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab.

Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich bisher positiv dar. Für 2024 ist allerdings ein negatives Ergebnis präliminiert, der Haushaltsausgleich wird mit der Entnahme von Haushaltsrücklagen in der entsprechenden Höhe erreicht werden.

| <b>Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)</b> |                |                |                 |                 |
|---|----------------|----------------|-----------------|-----------------|
| <b>Finanzjahr</b>                         | <b>RA 2021</b> | <b>RA 2022</b> | <b>RA 2023</b>  | <b>VA 2024</b>  |
| Erträge                                   | 5.406.178      | 6.469.827      | 6.306.800       | 6.279.300       |
| Aufwendungen                              | 5.259.106      | 5.719.239      | 6.487.306       | 6.946.600       |
| <b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>            | <b>147.073</b> | <b>750.588</b> | <b>-180.506</b> | <b>-667.300</b> |
| Entnahme von Rücklagen                    | 77.955         | 10.376         | 496.224         | 836.400         |
| Zuweisung an Rücklagen                    | 247.178        | 651.770        | 416.164         | 72.600          |
| <b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>       | <b>-22.151</b> | <b>109.193</b> | <b>-100.445</b> | <b>96.500</b>   |

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Das negative Nettoergebnis 2023 bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten. Für 2024 wird ebenso diese Situation erwartet.

| <b>Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)</b>            |                   |                   |                  |
|---|-------------------|-------------------|------------------|
| <b>AKTIVA</b>   | <b>31.12.2020</b> | <b>31.12.2023</b> | <b>Differenz</b> |
| Langfristiges Vermögen                                | 32.960.917        | 31.475.850        | -1.485.067       |
| Kurzfristiges Vermögen                                | 1.019.132         | 1.599.582         | 580.451          |
| <b>Summe</b>  | <b>33.980.048</b> | <b>33.075.432</b> | <b>- 904.616</b> |
| <b>PASSIVA</b>  |                   |                   |                  |
| <b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>               | <b>13.212.897</b> | <b>13.930.110</b> | <b>717.213</b>   |
| Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) | 15.746.692        | 15.721.439        | - 25.253         |
| Langfristige Fremdmittel                              | 4.923.618         | 3.315.548         | - 1.608.069      |
| Kurzfristige Fremdmittel                              | 96.842            | 108.335           | 11.493           |
| <b>Summe</b>  | <b>33.980.048</b> | <b>33.075.432</b> | <b>- 904.616</b> |

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das langfristige Vermögen besteht zum Großteil aus den Sachanlagen (2023: 29.923.508 Euro). Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude, Wasser- und Abwasserbauten, Technische Anlagen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich den bisherigen Abschreibungen herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt.

Die langfristigen Fremdmittel 2023 beinhalten auch langfristige Rückstellungen, 86.253 Euro für Abfertigungen und 73.955 Euro für Jubiläumswendungen.

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube sind in den kurzfristigen Fremdmitteln enthalten und betragen 33.496 Euro.

Die Analyse des Vermögenshaushalts zum 31. Dezember 2023 zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (1.599.582 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (108.335 Euro) übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden: Nettovermögen (Eigenmittel) / Summe Aktiva = 89,6 %, das bedeutet, dass 89,6 % des Gesamtvermögens der Gemeinde im Jahr 2023 durch eigene Mittel finanziert werden konnte.

### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)**

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 1. Februar 2024 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2024 bis 2028. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2025 bis 2028 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

| <b>Jahr</b>                                | <b>2025</b>            | <b>2026</b> | <b>2027</b> | <b>2028</b> |
|--|------------------------|-------------|-------------|-------------|
|  | <b>Beträge in Euro</b> |             |             |             |
| Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit       | -155.300               | -201.400    | -77.800     | -105.100    |
| Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0) | - 423.600              | - 418.700   | - 336.400   | - 349.500   |

Das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit sowie auch das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts weisen durchgehend ein Minus aus.

Als Grundsatz gilt, dass ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden soll.

Damit ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht in der Gemeinde vorliegt, sollte im Finanzierungshaushalt stets die Liquidität gegeben, aber auch im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen sein.

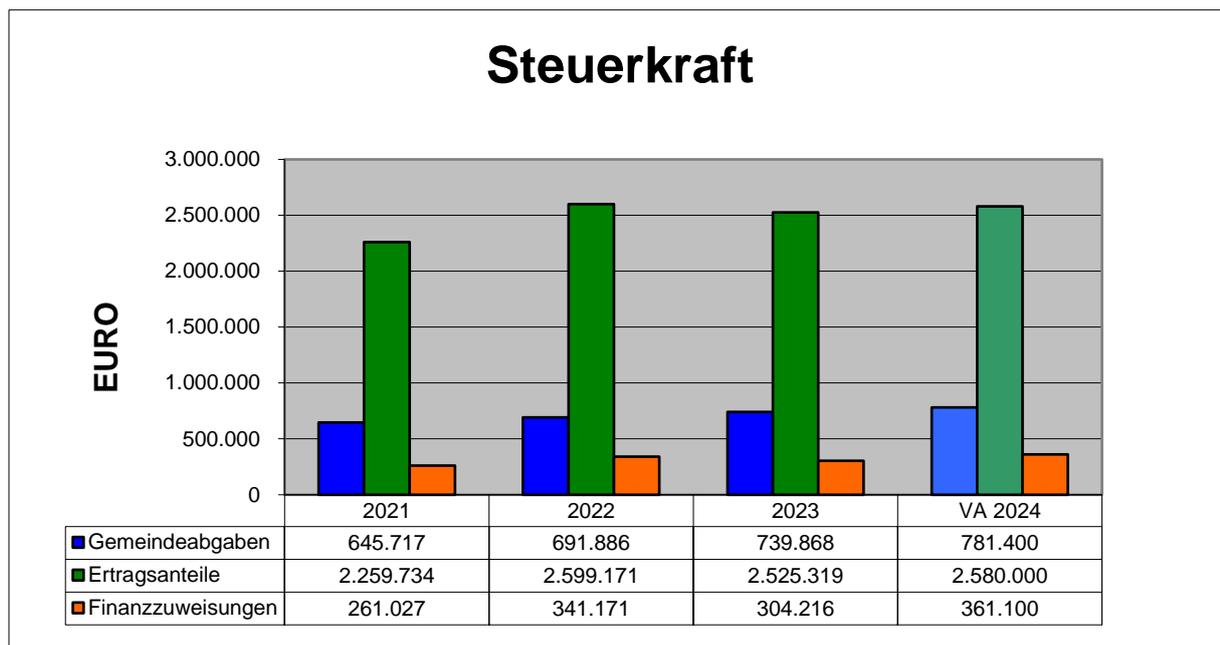
Der Bürgermeister hat alljährlich vor Ablauf des Haushaltsjahres den Entwurf des Gemeindevoranschlags zu erstellen und hat den Entwurf so zeitgerecht zu erstellen, dass der Gemeinderat hierüber noch vor Beginn des Haushaltsjahres Beschluss fassen kann. Wenn irgend möglich ist daher der Entwurf dem Gemeinderat 4 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

Der Rechnungsabschluss 2023 war zu Beginn der Prüfung (Mitte April 2024) noch nicht fertiggestellt und die Vorlage beim Gemeinderat erfolgte am 27. Juni 2024.

Der Rechnungsabschluss ist so rechtzeitig zu erstellen, dass er spätestens 3 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorgelegt werden kann.

*Die gesetzlichen Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 (§§ 76 und 92) sind zu beachten.*

## Finanzausstattung



Die Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2021 um 11,75 % bzw. 265.585 Euro erhöht haben.

Die Einzahlungen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machten in den Jahren 2021 bis 2023 durchschnittlich 64 % der Einzahlungen der operativen Gebarung aus und setzten sich zu durchschnittlich 71 % aus Ertragsanteilen, 20 % aus Gemeindeabgaben und 9 % aus Finanzausweisungen und Strukturfondsmittel zusammen.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2022 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von rund 1.257 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 35. Finanzkraftrang von 52 Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck und den 243. Finanzkraftrang landesweit.

Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2021 bis 2023 von 3.166.478 Euro auf 3.569.403 Euro (rund 402.925 Euro) erhöht. Ausschlaggebend für die Erhöhung war einerseits die Steigerung der Ertragsanteile (wie bereits oben beschrieben: 265.585 Euro) sowie auch die deutliche Zunahme der Einnahmen aus der Kommunalsteuer mit 84.346 Euro.

### Gemeindeabgaben

Mit jährlich durchschnittlich 439.119 Euro war im überprüften Zeitraum die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe.

### Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die im Jahr 2023 von 55 Betrieben stammten, haben sich vom Jahr 2021 von 393.817 Euro auf rund 478.163 Euro im Jahr 2023 erhöht.

Rund 80 % dieser Einnahmen konnten bereits durch 10 Unternehmen erzielt werden. Bei den weiteren Betrieben handelte es sich eher um Kleinbetriebe. Laut Auskunft der Gemeinde werden die Kommunalsteuererklärungen fristgerecht abgegeben. Aus einem Betrieb, bei dem ein Insolvenzverfahren angeordnet wurde, sind seit 2022 rund 59.348 Euro offen (siehe auch Absatz Steuerrückstände).

## **Grundsteuer**

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch auf die Grundsteuer – erfolgte anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) eine stichprobenartige Überprüfung der Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“.

Die Gemeinde weist 33 Einträge an offenen Bauvorhaben im AGWR auf. Den Großteil der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben bewilligte die Gemeinde in den Jahren 2020 bis 2023. Nach Aussage der Gemeinde wird in regelmäßigen Abständen überprüft, ob die Bauvorhaben fertiggestellt sind. Bei 12 offenen Bauvorhaben erfolgte die Genehmigung vor 2020, wodurch teilweise eine Verlängerung gewährt wurde.

Bei verzögerter Fertigstellungsmeldung wird seitens der Gemeinde der Bauwerber kontaktiert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Benützung baulicher Anlagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt, zu untersagen ist. Bei einem betrieblichen Objekt lag eine Teilfertigstellung vor und das Gebäude wird bereits genutzt. Dieses fertiggestellte Gebäude wurde im Laufe der Gebarungsprüfung an das Finanzamt weitergemeldet zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer.

*Die Gemeinde hat auf die zeitgerechte Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen zu achten (insbesondere sobald eine Nutzung vorliegt). Das AGWR ist laufend zu aktualisieren.*

## **Hundeabgabe**

Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe im Prüfungszeitraum jährliche Einnahmen von durchschnittlich 5.273 Euro. Bis Ende 2023 hob die Gemeinde eine Hundeabgabe in Höhe von 40 Euro für Hunde bzw. 20 Euro für Wachhunde ein. Seit Jänner 2024 wird eine Hundeabgabe von 50 Euro (reguläre Hunde) eingehoben, für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, bleibt unverändert eine Abgabe von 20 Euro (entspricht dem gesetzlichen Maximalwert).

## **Verwaltungsabgaben**

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt 28.346 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben.

Zur Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung. Bei Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben.

Hinsichtlich der Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage) erfolgte innerhalb des Prüfungszeitraums eine korrekte Vorschreibung des einzigen Antrags.

In Bezug auf Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben.

## **Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)**

Die Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass (im Prüfungszeitraum) für anzeigepflichtige Veranstaltungen entsprechende Verwaltungsabgaben (gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32 in Höhe von 18 Euro) und Gebühren (gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6 in Höhe von 14,30 Euro) vorgeschrieben wurden.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die überprüften Veranstaltungsanzeigen belegen, dass bei einer Stichprobe ein Veranstalter 2023 diese Frist nicht eingehalten hat. In diesem Fall erfolgte die Einbringung der Anzeige erst rund 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

Für Veranstaltungsmeldungen gilt eine 2-wöchige Frist, die ebenfalls in einigen Fällen im Prüfungszeitraum nicht eingehalten wurde. Bei einer Stichprobe erfolgte die Einbringung der Meldung erst 3 Tage vor Abhaltung der Veranstaltung.

*Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsanzeigefrist hinzuweisen.*

### **Lustbarkeitsabgabe**

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung vom März 2016 entspricht dem Muster der Interessensvertretung der Gemeinden. Die Abgabepflicht umfasst Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden ist, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind und Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz. Zahlungseingänge wurden im Jahr 2022 von 1.890 Euro und im Jahr 2023 von 2.070 Euro dargestellt. Sie waren dem Bereich Veranstaltungen zuzuordnen.

### **Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale**

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 können Gemeinden einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausschreiben und einheben. Dieser beträgt 150 % bzw. 129,60 Euro für Wohnungen bis zu einer Nutzfläche von 50 m<sup>2</sup> und darüber 200 % bzw. 259,20 Euro.

Die Gemeinde hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

*Es wird empfohlen, den Zuschlag auszuschreiben und einzuheben.*

### **Steuerrückstände**

Zum Zeitpunkt<sup>2</sup> der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde lt. Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen in Höhe von rund 70.372 Euro zu verzeichnen. Dabei betreffen 59.348 Euro eine offene Kommunalsteuer-Forderung in Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren.

Wenn eine Forderung betreffend Benützungsgebühren nicht beglichen wird, wird eine bescheidmäßige Vorschreibung durchgeführt. Mahngebühren bzw. Säumniszuschläge werden verrechnet.

Bei rund 55 % der Abgabepflichtigen wird mittels Abbuchungsaufträge die Zahlungsverpflichtung automatisch eingehoben.

*Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.*

### **Finanzzuweisungen**

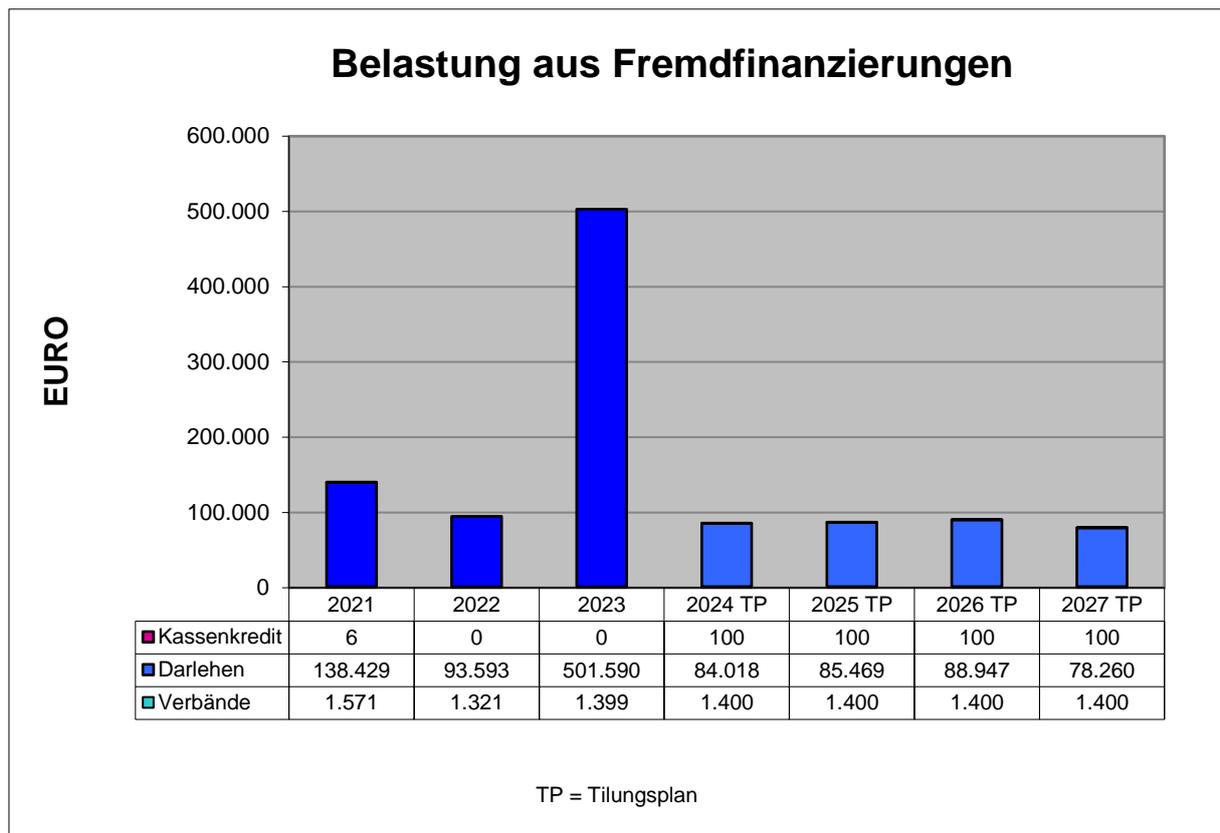
Im überprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde zusätzliche Mittel gemäß § 24 und § 25 FAG 2017 in Höhe von jährlich zwischen 86.102 Euro und 105.297 Euro, deren Höhe sich am abgestuften Bevölkerungsschlüssel bemisst.

Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen 174.925 Euro und 198.919 Euro aus dem Strukturfonds (Land). Im Jahr 2021 erhielt die Gemeinde vom Land Oberösterreich zusätzlich 69.800 Euro aus dem Gemeinde-Hilfspaket.

---

<sup>2</sup> 4. April 2024

## Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen und Haftungen dargestellt.

### Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2023 837.526 Euro, hierbei sind 2 Sondertilgungen inkludiert in Höhe von 470.000 Euro. Schuldendienstsätze konnten 2023 in Höhe von 335.936 Euro erzielt werden, womit sich eine Nettobelastung von 501.590 Euro ergibt.

Im Jahr 2022 konnten 2 Darlehen ausfinanziert werden, weshalb – trotz steigender Zinsen- in den kommenden Jahren eine stagnierende Nettoschuldenbelastung zu erwarten ist.

Die Gemeinde nahm Ende des Jahres 2023 insgesamt 12 Darlehen in Anspruch, von denen lediglich ein Darlehen dem hoheitlichen Bereich (Grundstückskauf für Neubau Amtsgebäude, Feuerwehr und Musikheim) und 11 Darlehen den betrieblichen Einrichtungen der Wasserversorgung und insbesondere der Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2022 und 2023 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

| Stand zum Jahresende in Euro       | 2022             | 2023             |
|------------------------------------|------------------|------------------|
| Finanzierungsdarlehen              | 3.907.608        | 3.155.340        |
| Haftungen                          | 17.421           | 13.491           |
| <b>Gesamtsumme</b>                 | <b>3.925.029</b> | <b>3.168.831</b> |
| Einwohner (lt. ZMR 2020 bzw. 2021) | 2.428            | 2.427            |
| <b>Wert pro Einwohner</b>          | <b>1.617</b>     | <b>1.306</b>     |

Mit ihrer Pro-Kopf-Verbindlichkeit belegte die Gemeinde im Jahr 2022 den 244. Rang unter allen 438 Gemeinden Oberösterreichs, bezirkswweit rangiert sie auf Platz 15 (von 52 Gemeinden).

### **Verzinsung**

Lediglich ein Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ist fix verzinst (mit 2 %), weitere Darlehen sind an einen variablen Zinssatz (Euribor) mit Aufschlägen zwischen 0,19 % und 1,08 % bzw. UDRB mit Abschlägen bis -0,37 % gebunden. Die Aufschläge bei den Euribor-Darlehen liegen vereinzelt über dem Marktniveau.

*Soweit vertraglich möglich wird zu diesen Darlehen im Sinne der Wirtschaftlichkeit empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen diese zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass potenzielle Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.*

Bezüglich der Weitergabe von negativen Referenzzinssätzen und der Berechnung des Gesamtzinssatzes der Darlehensverträge mit Zinsgleitklauseln bei Gemeinden ist eine Entscheidung des OGH noch ausstehend. In diesem Zusammenhang wäre eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung, die bankseitig ausgestellt werden kann, empfehlenswert. Dazu beauftragte die Gemeinde 2019 ein Consulting-Unternehmen. 2020 stellte ein regionales Institut eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung, befristete bis 31. Dezember 2022, aus (betreffend 8 Kredite). Im Laufe der Prüfung forderte die Gemeinde neuerdings eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung bei diesem regionalen Institut ein, die befristet bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wurde. Die anderen Bankinstitute erteilten keine Verjährungseinrede-Verzichtserklärungen.

Mit Schreiben IKD(Gem)-400018/385-2015-Sto/Gan vom 6. Oktober 2015 wurde den Gemeinden nahegelegt, aufgrund der Rechtsunsicherheit gegen die von den Banken erhaltenen Mitteilungen ausdrücklich Einwendungen zu erheben und mitzuteilen, dass deren Rechtsansicht nicht geteilt wird. Zinsenzahlungen sollten daher nur unter einem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren Rückforderung geleistet werden. Die Gemeinde setzte diese Empfehlung nur teilweise um.

*Mit den Banken sollte Kontakt aufgenommen und – sofern die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist – ein Verjährungsverzicht bis zum Ergebnis einer höchstgerichtlichen Entscheidung vereinbart werden.*

### **Schuldendienstsätze**

Die Gemeinde erhielt für 9 Kanal- und Wasserbaudarlehen Förderungen in Form von Schuldendienstersatz. Mit diesen Ersätzen konnten im Jahr 2023 rund 91 % des laufenden Schuldendienstes bedeckt werden.

Die Darlehenslaufzeiten von 8 Darlehen im Kanal- und Wasserbau betragen überwiegend rund 33 Jahre und übersteigen die Laufzeiten der Schuldendienstsätze. Die längeren Laufzeiten der Darlehen bedeuten, dass die Gemeinde im Differenzzeitraum den Schuldendienst für diese Darlehen zur Gänze aus Eigenmitteln finanzieren muss. Diese Situation ist insbesondere in der aktuellen Zinsenpolitik am Finanzmarkt eingehend zu beobachten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die weiterhin gültige Empfehlung zur Erstellung zum Voranschlag 2018, dass Darlehenslaufzeiten an die entsprechenden Zuschusspläne anzupassen sind bzw. entsprechende Sondertilgungen vorgenommen werden sollten. Auch aus wirtschaftlicher Sicht und unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit wird eine Laufzeit von 25 Jahren empfohlen.

*Es wird empfohlen, über die Thematik der Laufzeiten dieser betrieblichen Darlehen bzw. über weitere Sondertilgungen im Gemeinderat eingehend zu beraten und entsprechende Schritte zu setzen.*

## **Haftungen**

Für Darlehen vom Verband hat die Gemeinde Haftungen übernommen, die auch mit jährlichen Zahlungen an den Verband zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden waren.

Die Haftung Ende 2023 betraf mit 13.491 Euro den Reinhaltungsverband (RHV) Mattig-Hainbach.

## **Kassenkredit**

Der Gemeinderat hat im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags jährlich die Vergabe des Kassenkredits beschlossen. Bei Beschlussfassung lag immer nur lediglich ein Angebot eines in unmittelbarer Nähe befindlichen Kreditinstitutes vor, eine Einholung von Vergleichsangeboten wurde nicht vorgenommen.

*Nach den Richtlinien des Landes OÖ sind für den Kassenkredit mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines einer überörtlichen Bank, einzuholen. Es wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden.*

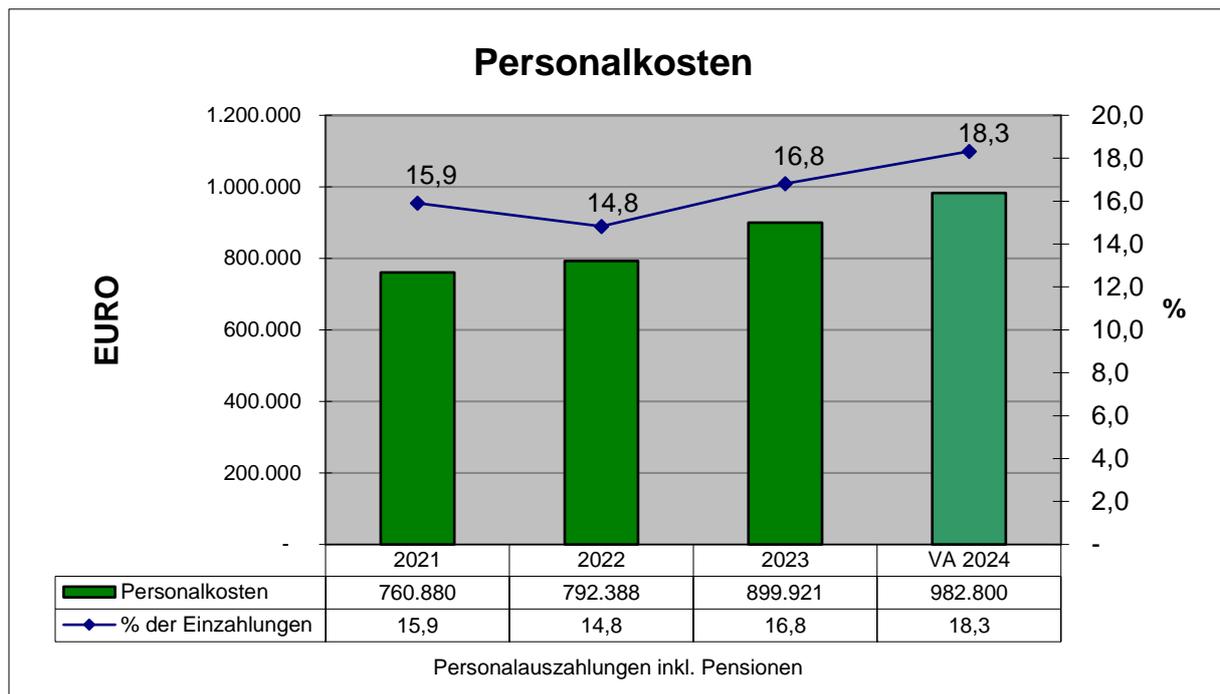
Der Kassenkredit wurde im überprüften Zeitraum nur im geringen Ausmaß in Anspruch genommen. 2021 sind daraus Kreditzinsen von 6 Euro entstanden.

Im Prüfungszeitraum verfügte die Gemeinde über 1 Girokonto wofür im Jahr 2022 Spesen von 5.723 Euro und 2023 Spesen in Höhe von 6.077 angefallen sind.

Die Geldverkehrsspesen stellten sich als vergleichsweise hoch dar.

*Es wird empfohlen, mit den Banken Verhandlungen über die Höhe der Spesen zu führen.*

# Personal



Die Auszahlungen für das Personal lagen in den Jahren 2021 bis 2023 zwischen 760.880 Euro und 899.921 Euro. Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegt der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 14,8 % und 16,8 %. Für das Jahr 2024 werden Personalkosten von 982.800 Euro budgetiert (18,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit).

Bei der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) (abzüglich 2 Personen in Karenz) mit 12,9 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

| Tätigkeitsbereich | MA        | PE          |
|-------------------|-----------|-------------|
| Hauptverwaltung   | 10        | 7,32        |
| Bauhof/ Reinigung | 6         | 4,13        |
| Schule            | 2         | 1,45        |
| <b>Gesamt</b>     | <b>18</b> | <b>12,9</b> |

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (2.567 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2023 ergaben:

| Bereich                    | Personalkosten | Kosten je Einwohner |
|----------------------------|----------------|---------------------|
| Hauptverwaltung            | 448.717        | 175                 |
| Volksschule/ Ausspeisung   | 103.735        | 40                  |
| Bauhof/ Winterdienst       | 126.572        | 50                  |
| Wasserversorgung/ Abwasser | 77.417         | 30                  |
| <b>Gesamt</b>              | <b>756.441</b> | <b>295</b>          |

## Allgemeine Verwaltung

Zum Prüfungszeitpunkt wies die Gemeinde in der Verwaltung einen Beschäftigtenstand von 12 Personen auf, 2 Personen sind davon in Karenz. Der Personalstand mit 7,32 PE bewegt sich innerhalb des nach der Oö. Dienstpostenplanverordnung 2019 möglichen Rahmens von 9 PE. Die Lohnverrechnung ist an einen Serviceleister ausgelagert.

Den geltenden Dienstpostenplan beschloss der Gemeinderat am 1. Februar 2024 gemeinsam mit dem Voranschlag 2024.

| Bereich                     | Geltender Dienstpostenplan |     |                     | Tatsächliche Besetzung |                                |
|-----------------------------|----------------------------|-----|---------------------|------------------------|--------------------------------|
|                             | PE                         | DPG | Einstufung          | PE                     | Einstufung                     |
| Allgemeine Verwaltung       | 1                          |     | GD 10.1/ B II-VI/N1 | 1                      | B VII                          |
|                             | 2                          | 3   | GD 15.1             | 1                      | GD 14                          |
|                             |                            |     |                     | 0,88                   | GD 15                          |
|                             | 1                          | 3   | GD 17.5             | 0,45                   | GD 17                          |
|                             | 1                          | 4   | GD 17.5             | 1,11                   | GD 17                          |
|                             | 1                          | 4   | GD 18.5             | 1                      | GD 18                          |
|                             | 0,75                       | 4   | GD 19.5             | 0,625                  | GD 19                          |
|                             | 1,25                       | 4   | GD 20.3             | 1,25                   | GD 20                          |
|                             |                            |     | 0                   | GD 21                  |                                |
| Handwerklicher Dienst       | 1                          |     | GD 17               | 1                      | GD 17                          |
|                             | 2,2                        |     | GD 19               | 2,16                   | GD 19/ II/p2<br>ad pers. II/p1 |
|                             | 2,5                        |     | GD 25               | 0,97                   | GD 25                          |
| Volksschule und Ausspeisung | 1,5                        |     | GD 21               | 1,45                   | GD 21                          |

Für den Dienstposten GD 10.1/ B II-VI/N1 ist dienstrechtlich jedenfalls die Einstufung B VI vorgesehen, eine Zulage auf den Gehalt der Dienstklasse VII kann bezogen werden. Dies sollte in den Lohnunterlagen berücksichtigt werden.

Die Dienstpostenreserven in GD 17 und GD 19 in der Allgemeinen Verwaltung stehen im Zusammenhang mit 2 in Mutterschaftskarenz befindlichen Mitarbeiterinnen.

Zum Dienstposten GD 21.7 in der Allgemeinen Verwaltung ist in absehbarer Zeit möglicherweise eine Besetzung vorgesehen, ansonsten widerspricht eine Dienstpostenreserve den aufsichtsbehördlichen Vorgaben.

Falls zum freien Dienstposten GD 25 im Bauhof keine Personalaufstockung geplant ist, ist eine Anpassung erforderlich.

*Im Rahmen eines Nachtragsvoranschlags sind im Dienstpostenplan etwaige Dienstpostenreserven anzupassen.*

## Arbeitszeiten

Die regulären Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung sind bei einer 40 Stunden-Woche wie folgt schriftlich geregelt:

Montag: 07:00 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr  
 Dienstag: 07:00 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr  
 Mittwoch: 07:00 Uhr - 12:45 Uhr  
 Donnerstag: 07:00 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr  
 Freitag: 07:00 Uhr - 12:45 Uhr

## **Gleitzeitreglung**

In der Gemeinde besteht eine Gleitzeitregelung, in der Dienstanweisung vom 21. September 2023 erfolgte eine Aktualisierung mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2024. In dieser Vereinbarung ist ein Dienstzeitrahmen für die Verwaltung von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Freitag von 6:00 bis 13:00 Uhr festgelegt. Innerhalb dieses Dienstzeitrahmens fallen keine Überstunden an. Die Kernzeit ist an den Arbeitstagen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie zusätzlich dienstags von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Aufgrund der vereinbarten Gleitzeitregelung gilt für alle Mitarbeiter ein Zeitbonus in der Höhe von 1/40stel der jeweiligen Monats-Soll-Arbeitszeit. Dieser Zeitbonus wird am Ende jeden Kalendermonats auf das Gleitzeitkonto des darauffolgenden Monats gutgeschrieben.

Die Zeiterfassung erfolgt mittels eines elektronischen Zeiterfassungsgeräts.

Überstunden, die außerhalb des Dienstzeitrahmens geleistet werden, müssen angeordnet werden und sind gesondert in der Zeiterfassung festzuhalten und werden ausbezahlt. Diese Gleitzeitregelung sieht auch vor, dass am Ende eines Monats das erworbene Gleitzeitguthaben nicht mehr als 50 Stunden betragen darf. Die entstandene Unterzeit (Gleitzeitminus) darf am Ende eines Kalendermonats nicht mehr als 20 Stunden betragen.

*Die Gemeinde sollte die Bestimmung über die Kernzeit am Nachmittag sowie die Unterzeiten analysieren und möglichst an die Regelungen für Landesbedienstete anpassen.*

## **Gleitzeitguthaben und Urlaubsreste**

In der allgemeinen Verwaltung konnte trotz der Personalausstattung mit den vorhandenen Beschäftigungsausmaßen nicht das Auslangen gefunden werden. Es wurden von Bediensteten Mehrstunden erbracht, die dann entweder über Zeitausgleiche oder finanziell abgegolten wurden.

Aus den vorgelegten Gleitzeitlisten ist per 31. Dezember 2022 und 2023 ersichtlich, dass die Zeitguthaben teilweise nicht im Rahmen waren. Teilweise waren Gleitzeitguthaben von bis zu 120 Stunden ausgewiesen.

Eine Überschreitung des Maximalrahmens ist nur mit Zustimmung des Vorgesetzten und nur bei außergewöhnlichen Gründen zulässig.

Auch im Bereich des Bauhofs konnte die Gleitzeitvereinbarung nicht eingehalten werden, 2023 ist ein Gleitzeitminus von 26 Stunden ausgewiesen, anstatt der vereinbarten 20 Stunden.

*Die Regelungen der Gleitzeitvereinbarungen hinsichtlich der Plus- und Minusstunden sind ausnahmslos anzuwenden.*

Die Urlaubsreste der Bediensteten der Gemeindeverwaltung bewegten sich zu den jeweiligen Jahresenden im Prüfungszeitraum im akzeptablen Rahmen:

Ende 2022 bis zu 248 Stunden

Ende 2023 bis zu 188 Stunden

Im Hinblick auf die seit 1. Jänner 2020 geltende VRV 2015, wo Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche zu bilden sind, sollten Urlaubsreste möglichst reduziert werden. Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche lagen Ende 2022 bei 33.295 Euro und Ende 2023 bei 33.496 Euro.

Es liegt einerseits in der Eigenverantwortung der Bediensteten, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend frühzeitige, vorausschauende Urlaubsplanung in den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen. Es obliegt jedoch auch dem Dienstgeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Erholungsurlaub durch die Bediensteten auch in ausreichendem Maß konsumiert werden kann. Es sollte daher auf die regelmäßige Inanspruchnahme geachtet werden.

## **Überstunden und Mehrstunden – finanzielle Abgeltung**

Die Bediensteten leisteten (regelmäßig) Mehr- und Überstunden, die dann entweder über Zeitausgleiche oder finanziell abgegolten wurden.

Überstunden, die an Sonn- und Feiertagen, sowie in Nachtstunden auf Anordnung des Bürgermeisters oder des Amtsleiters geleistet werden, werden generell finanziell abgegolten.

Im Jahr 2021 erfolgte eine finanzielle Abgeltung von insgesamt rund 1.104 Stunden bzw. entstand ein finanzieller Aufwand von 24.449 Euro. Im darauffolgenden Jahr 2022 erfolgte ebenfalls eine finanzielle Abgeltung, nämlich 1.063 Stunden bzw. 25.318 Euro. 2023 kamen weniger Stunden zur Auszahlung: 185 Stunden bzw. 5.564 Euro.

Die ausbezahlten Überstunden sind überwiegend im Bereich der Verwaltung geleistet worden:

| ausbezahlte Überstunden      | 2021          | 2022          | 2023         |
|------------------------------|---------------|---------------|--------------|
| Allg. Verwaltung (Stunden)   | 908           | 920           | 54           |
| Bauhof / Reinigung (Stunden) | 196           | 143           | 131          |
| <b>Stunden gesamt</b>        | <b>1.104</b>  | <b>1.063</b>  | <b>185</b>   |
| <b>In Euro gesamt</b>        | <b>24.449</b> | <b>25.318</b> | <b>5.564</b> |

Im Jahr 2022 sind von insgesamt 13 Gemeindebediensteten geleistete Überstunden bzw. Mehrstunden zu verzeichnen.

Bei Teilzeitkräften ist bei ständiger Leistung von Mehrstunden das Beschäftigungsausmaß zu erhöhen, wofür jedoch im genehmigten Dienstpostenplan ein entsprechender Rahmen zur Verfügung stehen muss. Eine Umgehung der im Dienstvertrag festgesetzten PE durch eine ständige Leistung von Mehrstunden hat zu unterbleiben.

*Grundsätzlich sollte mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden. Die Amtsleitung hat Zeitguthaben laufend zu überprüfen und im Bedarfsfall Maßnahmen für eine Reduktion zu treffen.*

## **EDV-Koordinatoren**

Die Aufgaben der EDV-Betreuung wird von einem Bediensteten wahrgenommen. In diesem Zusammenhang gewährte der Bürgermeister mittels Verfügung Dienstvergütungen von insgesamt 1.963 Euro (2021), 2.024 Euro (2022) und 2.168 Euro (2023). Die Berechnung der Dienstvergütungen erfolgte nach den Landesvorgaben.

## **Geschäftsverteilungsplan**

Ein Geschäftsverteilungsplan vom 29. März 2024 konnte vorgelegt werden, sowie die einzelnen Stellenbeschreibungen der Gemeinde. Der Geschäftsverteilungsplan enthält die den einzelnen Dienstposten zugewiesenen Aufgabenbereiche, die aktuelle personelle Besetzung der einzelnen Dienstposten, die konkrete verwendungs- und entlohnungsgruppenmäßige Einreihung sowie die Funktionen der einzelnen Dienstposteninhaber (Arbeitsplatzbeschreibung). Die Arbeitsplatzbeschreibungen sind größtenteils im Zeitraum zwischen Dezember 2022 und März 2024 erstellt worden und einzelne Teile waren zum Prüfungszeitpunkt bereits wieder zu aktualisieren.

## **Mitarbeitergespräche**

Im Prüfungszeitraum führte die Gemeinde zwar Mitarbeitergespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch, jedoch gab es dazu nie eine schriftliche Dokumentation und Zielvereinbarung.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum MitarbeiterInnen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind<sup>3</sup>. Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert werden.

Zielvereinbarungsgespräche bieten die Möglichkeit, sich wechselseitig in einer wertschätzenden Form Feedback zu geben und dadurch Impulse und Initiativen anzustoßen, die sowohl die Mitarbeiterführung als auch den Arbeitsalltag erleichtern.

*In Zukunft sollten jährlich in allen Bereichen strukturierte MitarbeiterInnen-Gespräche durchgeführt, explizite Zielvereinbarungen getroffen und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert werden.*

### **Verwaltungskostentangente**

Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abfallbeseitigung anhand der aufgezeichneten Wochenstunden erhoben und berechnet. Die Aufteilung erfolgte im Jahr 2023 mit

- 7.436 Euro für die Abfallentsorgung,
- 15.548 Euro für die Wasserversorgung,
- 27.994 Euro für die Abwasserbeseitigung.

*Die Verwaltungskostentangente sollte auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen) umgelegt werden.*

Der Aufwand für die politischen Gremien stellte sich im Rechnungsabschluss 2023 ebenfalls über Vergütungen monetär dar. Es errechnete sich im Bereich der Wasserversorgung ein Vergütungssatz von 10.820 Euro, in der Abwasserbeseitigung ein Vergütungssatz von 18.690 Euro und im Bereich der Abfallentsorgung eine Vergütungsleistung in Höhe von 4.918 Euro. Der Aufwand für die politischen Gremien wird prozentuell, anhand der Anzahl der Tagesordnungspunkte an denen das Gemeindegremium sich mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasst, errechnet.

### **Reinigung**

Für Reinigungstätigkeiten standen zum Prüfungszeitpunkt 2 Arbeitskräfte mit 0,97 PE in GD 25.1 bereit, sowie die Mitarbeiterin in der Schule (1 PE als Schulwartin).

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die täglich zu reinigenden Flächen:

| <b>Reinigungsbereich</b>                | <b>PE</b> | <b>m<sup>2</sup> Nettofläche</b> | <b>m<sup>2</sup>/PE</b> |
|---|-----------|----------------------------------|-------------------------|
| Gemeindeamt, Kläranlage u. Außenanlagen | 0,25      | 199                              | 796                     |
| Volksschule und Außenanlagen            | 1,35      | 1.642                            | 1.216                   |

0,25 PE entfallen auf das Amtsgebäude, dort errechnet sich umgelegt auf 1 PE eine tägliche Reinigungsfläche von 796 m<sup>2</sup>.

Dieser Wert bewegt sich unter dem Landesrichtwert von 1.400 m<sup>2</sup> je PE. Da zum Tätigkeitsfeld jedoch auch die Betreuung sämtlicher Außenanlagen (diverse Plätze, Abfallkörbe entsorgen, Gehsteige, Bushütten, Ortsplatz mit Brunnen etc.) zählt, kann der Personaleinsatz als angepasst eingestuft werden.

<sup>3</sup> vgl. Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung - IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau - vom 29. November 2011.

Eine weitere Reinigungskraft ist für die Schulreinigung zuständig, gemeinsam mit der Schulwartin. Dort errechnet sich eine tägliche Reinigungsfläche von 1.216 m<sup>2</sup> je PE, wodurch dieser Personaleinsatz im Landesvergleich etwas über dem Richtwert liegt. Zu diesem Tätigkeitsfeld zählen außerdem die Reinigung und Wartung sämtlicher Außenanlagen, Grünschnitt durchführen, Fenster reinigen etc.

2015 erfolgte die Erstellung eines Reinigungskonzepts, dessen Empfehlungen daraus die Gemeinde umsetzte.

*Es wird der Gemeinde empfohlen, weiterhin den Personaleinsatz für die Reinigung nach den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen bzw. eventuell Aufgabenverteilungen zu optimieren.*

## Bauhof

Für den Bauhof waren zum Prüfungszeitpunkt 4 Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 3,16 PE (Jahr 2024) eingesetzt.

Eine Dienstanweisung aus 2014 regelt für den Bauhof folgende fixe Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Arbeiten am Bauhof werden zweimal am Tag in Besprechungen zwischen den Bauhofmitarbeitern und dem Amtsleiter abgestimmt.

Die Bauhofmitarbeiter erhielten im überprüften Zeitraum eine Bereitschaftsentschädigung ganzjährig für die Bereiche Wasser und Kläranlage sowie bei Bedarf zusätzlich für den Winterdienst. Die Bereitschaftsentschädigung betrug 2023 für die Kläranlage 10.777 Euro und für Wasser und den Winterdienst 9.266 Euro.

Im Jahr 2023 stehen den Auszahlungen des Bauhofs in Höhe von 136.368 Euro Einzahlungen gegenüber mit rund 124.295 Euro und ergeben einen Fehlbetrag von 12.073 Euro.

In den Vorjahren 2021 und 2022 resultierte in der Bauhofgebarung ein Überschuss von 12.419 Euro bzw. 10.319 Euro.

Aus der internen Verrechnung der erbrachten Leistungen ergaben sich im überprüften Zeitraum folgende Haupteinsatzgebiete:

| <b>Bereich</b>                      | <b>Vergütung<br/>2021</b> | <b>Vergütung<br/>2022</b> | <b>Vergütung<br/>2023</b> |
|-------------------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Gemeindestraßen                     | 46.803                    | 43.045                    | 46.966                    |
| Winterdienst                        | 35.722                    | 32.977                    | 28.458                    |
| Wasserversorgung                    | 25.194                    | 28.305                    | 24.802                    |
| Abwasserbeseitigung                 | 10.143                    | 20.839                    | 9.456                     |
| Volksschule                         | 4.560                     | 1.820                     | 4.089                     |
| Kindergarten                        | 4.865                     | 3.891                     | 3.718                     |
| Abfallabfuhr                        | 2.170                     | 2.203                     | 1.314                     |
| Park-, Gartenanlagen, Kinderspielp. | 727                       | 960                       | 956                       |
| Gemeindeamt                         | 1.641                     | 1.240                     | 811                       |
| Öffentliche Beleuchtung             | 537                       | 3.594                     | 544                       |

Die Bauhofleistungen wurden jährlich den Einsatzgebieten des Bauhofs zugeordnet. Im überprüften Zeitraum wurden Personalausgaben und Sachleistungen zwischen 121.114 Euro und 138.874 Euro vergütet.

Die Berechnung der Vergütungen erfolgte anhand des Ergebnishaushalts und bildet ein möglichst realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen ab, um eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stellen zu ermöglichen.

Die Zuordnung der haushaltsinternen Vergütungen erfolgte nach sachlichen Kriterien, zu unterscheiden sind Aufwendungen pro Personalstunde, sowie für Sachleistungen, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Die Vergütungen sollten den Nettoaufwand weitestgehend abdecken.

In den Jahren 2021 und 2022 konnte anhand der Vergütungen ein leicht positives Ergebnis (zwischen 10.319 Euro und 12.419 Euro) erzielt werden, 2023 schloss der Ansatz Bauhof mit einem geringen Abgang von 12.074 Euro.

## Fahrzeuge

Der Fuhrpark der Gemeinde umfasst folgende Fahrzeuge:

| Fahrzeug                    | Baujahr |
|-----------------------------|---------|
| Unimog                      | 2009    |
| Traktor                     | 2020    |
| Teleskoplader               | 2000    |
| Opel Combo                  | 2023    |
| Hako Citymaster Kehrmachine | 2018    |

Die Fahrzeuge des Bauhofs sind grundsätzlich das ganze Jahr in Verwendung, da auch die Schneeräumung teilweise durch die Gemeinde erfolgt. Dennoch sollte die Auslastung der Fahrzeuge regelmäßig überprüft werden.

## Winterdienst

Die Netto-Auszahlungen für den Winterdienst lagen im Jahr 2021 bei 97.786 Euro, im Jahr 2022 bei 92.912 Euro und im Jahr 2023 bei 90.921 Euro. Die Schwankungen waren primär auf witterungsbedingte Einflüsse zurückzuführen. In diesen Beträgen sind auch die jährliche Frühjahrskehrung bzw. Straßenreinigung enthalten.

Die Verbuchung für die Kosten der Entsorgung und Nachfüllung der Müllsäcke und Hundekotbeutel ist ebenfalls unter diesem Ansatz erfolgt.

Richtigerweise ist diese Tätigkeit unter dem Ansatz Abfall zu berücksichtigen. Insbesondere wird hier auf § 18 Abs. 2 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 verwiesen, wonach der Abfallsammlungsbeitrag auch die Abfallsammlung auf öffentlichen Plätzen beinhaltet.

*Die ermittelten Kosten sind künftig dem Bereich der Abfallgebarung zuzuordnen.*

Der Winterdienst auf den Landesstraßen wird von der Straßenmeisterei ausgeführt. Hierfür ist ein jährlicher Kostenersatz von etwa 8.400 Euro zu entrichten.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen im Gemeindegebiet erfolgt größtenteils durch die Gemeinde.

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind.

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Eigentümer von Liegenschaften wird auch auf die Haftungsfrage hingewiesen.

*Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.*

Der Winterdienst auf Gemeindestraßen und Güterwegen wird durch den Bauhof sowie durch einen Fremddienstleister erledigt.

Hierfür wurde im Jahr 2017 mit dem Fremddienstleister ein Vertrag abgeschlossen. Je nach Intensität der Schneemengen fielen dafür Ausgaben in Höhe von jährlich zwischen 25.725 Euro und rund 36.627 Euro an.

Die Gemeinde hat die Durchführung des Winterdienstes entsprechend der Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) in der Gemeinderatssitzung am 31. März 2011 beschlossen.

Der Vertrag mit dem Serviceunternehmen enthält jedoch keinen Hinweis zur Richtlinie RVS 12.04.12.

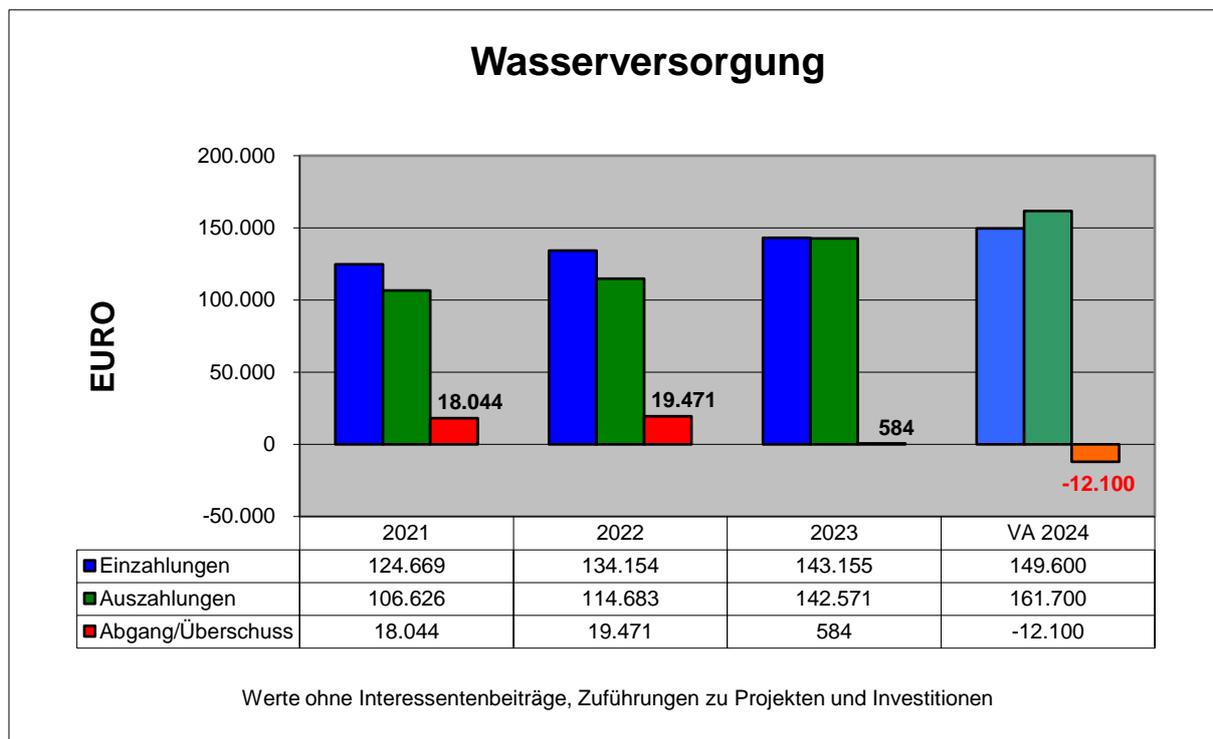
*Der Vertrag sollte hinsichtlich dieser Richtlinie ergänzt werden.*

Die 2 Facharbeiter sind in den Monaten November bis März im Rahmen des Winterdienstes zur Bereitschaft eingeteilt. In diesem Zusammenhang gewährte die Gemeinde 2023 eine Entschädigung von 8.607 Euro.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

*Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten.*

## Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die das Gemeindegebiet versorgt. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2024 bei 58,36 % (entspricht 1.400 Personen). Die restlichen Objekte werden über Wassergenossenschaften versorgt oder verfügen über eigene Hausbrunnen.

Die Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat am 28. September 2023 auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 beschlossen, eine Verordnungsprüfung ist erfolgt.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im überprüften Zeitraum im Finanzierungshaushalt geringe Überschüsse zwischen 584 Euro (2023) und 19.471 Euro (2022). Der Voranschlag 2024 zeigt im Finanzierungshaushalt einen Fehlbetrag von 12.100 Euro. In der Gebührenkalkulation 2024 ist ein Kostendeckungsgrad für 2023 von lediglich 81 % und für 2024 von 82,9 % ausgewiesen.

Der Überschuss aus dem Betrieb der Wasserversorgung reduzierte sich von 2022 auf 2023 fast vollständig. Dies ist insbesondere auf einen Anstieg der Auszahlungen zurückzuführen von 114.683 Euro auf 142.571 Euro. Konkret erhöhten sich die Auszahlungen für die Darlehenszinsen um 12.800 Euro, die Vergütungen für den Vertretungskörper um 7.918 Euro sowie für die Verwaltungskosten um 5.942 Euro und die Stromausgaben um 6.219 Euro. Einnahmenseitig stagnierten 2023 die Einzahlungen, dennoch erhöhte eine Zuführung aus den Rücklagen in Höhe von 11.991 Euro die Einzahlungen im Finanzierungshaushalt.

Die Gemeinde verzeichnete im überprüften Zeitraum laufende Betriebseinnahmen zwischen 124.669 Euro und 143.155 Euro. Der Großteil der laufenden Betriebseinnahmen entfiel auf Einnahmen aus den laufenden Benützungsgebühren sowie der Grundgebühr (2023: 80 % oder 114.723 Euro). Weiters vereinnahmte die Gemeinde im Jahr 2023 Tilgungszuschüsse von rund 8.713 Euro.

Die Einzahlungen aus der Wasserbezugsgebühr reduzierten sich von 105.496 Euro auf 103.097 Euro, die Grundgebühr stieg von 10.696 Euro auf 11.626 Euro an.

## **Gebühren**

Die Wassergebührenordnung wurde zuletzt am 14. Dezember 2023 vom Gemeinderat beschlossen. Eine Verordnungsprüfung für die Gebührenordnung wurde vorgelegt.

Die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> Wasser (exkl. USt) wurde in den Jahren 2021 mit 0,81 Euro, 2022 mit 0,83 Euro und 2023 mit 0,86 Euro festgesetzt. Im Jahr 2024 beträgt sie 1 Euro. Die Benützungsgebühren lagen immer unter den vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühren.

Auch bei Hinzurechnung der jährlichen Wasserbenützungsgebühr (Grundgebühr), werden die vorgegebenen Mindestgebühren nicht erreicht.

Die Grundgebühr gestaltete sich folgendermaßen:

|       |         |
|-------|---------|
| 2021: | 20 Euro |
| 2022: | 22 Euro |
| 2023: | 23 Euro |
| 2024: | 25 Euro |

Im Hinblick auf den geringen Kostendeckungsgrad in der Gebührenkalkulation ist eine Gebührenerhöhung unumgänglich.

*Vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte jedenfalls die Einhebung kostendeckender Gebühren sein, sodass eine nachhaltige Kostendeckung erreicht werden kann.*

## **Anschlussgebühren**

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für bebaute Grundstücke (bis 150 m<sup>2</sup>) deckte sich im Prüfungszeitraum mit jener für unbebaute Grundstücke und entspricht der Mindestvorgabe (2024: 2.752,20 Euro inkl. USt) des Landes OÖ.

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche. Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse heranzuziehen (jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Wasseranschluss aufweisen). Winter- und Sommergärten, sowie auch Hallenbäder zählen zur Bemessungsgrundlage.

Bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschossen wird nur jene Fläche berücksichtigt, wenn diese für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken benutzbar ausgebaut sind. Sämtliche Einstellräume wie Garagen, Heizräume und Heizmateriallagerräume werden nicht zur Bemessungsgrundlage gezählt. Ebenfalls nicht zur Bemessungsgrundlage zählen Carports und offene Windfänge.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Behörde erstmals Kenntnis von der Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erhält.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Wasseranschlussgebühren in Höhe von insgesamt 113.588 Euro ein. Die Einnahmen wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen bzw. zur Rücklagenzuführung verwendet.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakten bezüglich der Anschlussgebühren für die öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung ergab grundsätzlich keine Beanstandungen.

Nach Auskunft der Gemeinde hat eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Wasserversorgung stattgefunden. Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass der Anschlusszwang im 50 Meter-Bereich umgesetzt wurde.

Bei 2 Objekten (Betriebe) konnte ein Anschluss nicht hergestellt werden, da hierfür die Gemeinde nicht die ausreichende Wassermenge zur Verfügung stellen kann.

### **Wasserbezug**

Für 3 Objekte wurden Ausnahmen von der Bezugspflicht genehmigt. In diesem Zusammenhang besteht die Verpflichtung des Eigentümers die Trinkwasserqualität für Wohngebäude bzw. Gebäude laufend überprüfen zu lassen. Wasserbefunde über die Eignung des Trinkwassers konnten rechtzeitig vorgelegt werden.

### **Wasserverbrauch**

Aus der Aufstellung der Zählerverbräuche für Wasser ist ersichtlich, dass in einigen Haushalten (rund 31 Objekte) der Gemeinde der Verbrauch deutlich unter dem Landesdurchschnittswert liegt bzw. fast kein Verbrauch vorlag.

Dies war hauptsächlich auch auf Leerstände zurückzuführen und auf einen Tausch der Zähler. Jedenfalls konnten alle Stichproben seitens der Gemeinde schlüssig begründet werden.

Ein an die örtliche Wasserversorgung angeschlossenes Objekt kommt trotz Hinweis auf die Bezugspflicht dieser nicht nach. Die Gemeinde hat bezüglich dieser Angelegenheit die Aufsichtsbehörde zur Beratung konsultiert.

### **Bereitstellungsgebühr**

In der gültigen Wassergebührenordnung ist eine Bereitstellungsgebühr vorgesehen für angeschlossene, unbebaute Grundstücke in Höhe von 44 Euro, 2023 betrug die Höhe 40 Euro (exkl. USt).

Die Gebühr stellt sich als niedrig dar. Im Prüfungszeitraum wurde ein Betrag von 1.946 Euro (netto) eingenommen.

*Es wird empfohlen, diese nach der Grundfläche zu berechnen und 15 Cent je m<sup>2</sup> vorzusehen (analog zu dem Erhaltungsbeitrag laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994).*

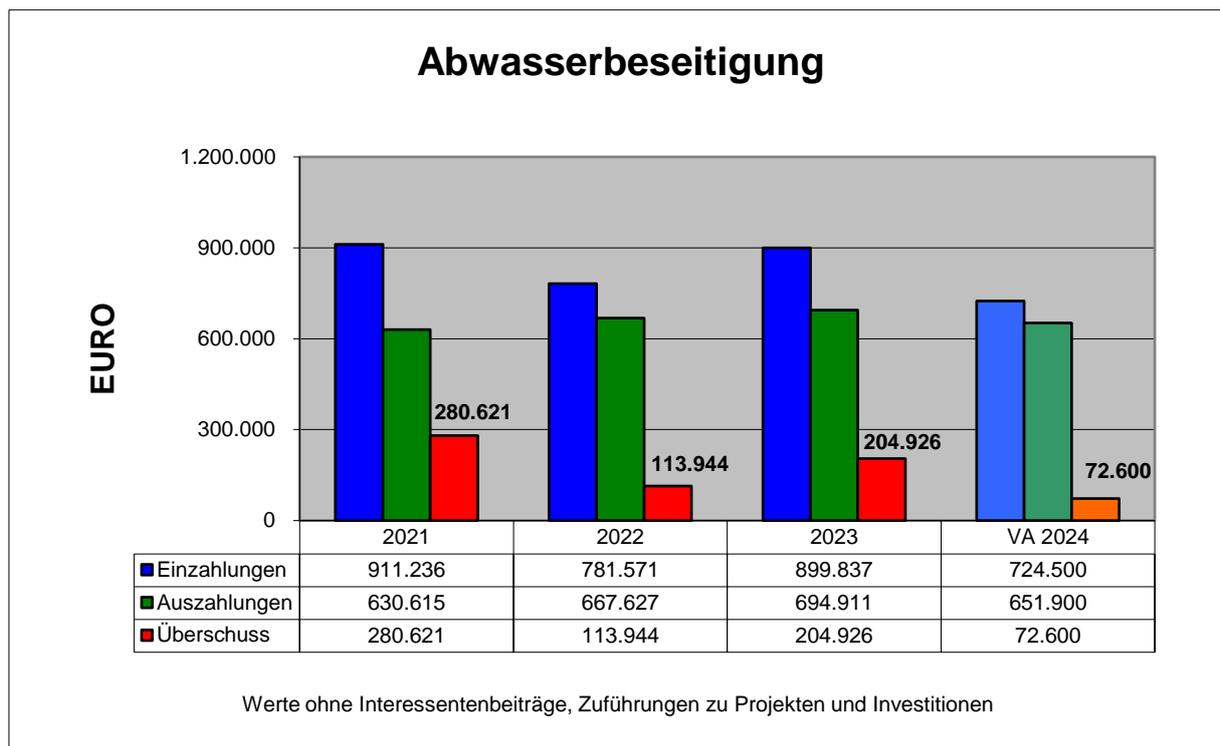
### **Zählermiete**

Die monatliche Zählergebühr richtet sich nach der Durchflussmenge pro Stunde. Sie beträgt 1,10 Euro bis 5 m<sup>3</sup>, 1,30 Euro für Wasserzähler bis 10 m<sup>3</sup> und 2,30 Euro für Wasserzähler bis 20 m<sup>3</sup>. Für größere Wasserzähler beträgt die Gebühr 1,8 % der Anschaffungskosten des bereitgestellten Wasserzählers.

Die Gemeinde erzielte im überprüften Zeitraum daraus Einnahmen von durchschnittlich jährlich 3.986 Euro.

Die Gebühren kalkulierte die Gemeinde kostendeckend hinsichtlich der Anschaffung und den Austausch der Zähler im 5-Jahres-Intervall.

## Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt ca. 82 % (1.978 Personen). In der von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck genehmigten Gebührekalkulation 2024 ist ein Kostendeckungsgrad für 2023 von 95 % und 2024 von 98 % ausgewiesen.

Die Abwässer werden in die gemeindeeigene Kläranlage eingeleitet.

Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss in den Jahren 2021 bis 2023 mit Überschüssen zwischen 113.944 Euro und 280.621 Euro ab. Im Jahr 2024 ist ebenfalls ein Überschuss in Höhe von 72.600 Euro präliminiert.

Die Kanalordnung beruht auf einer Verordnung aus 2006.

Laut § 9 der Kanalordnung können privatrechtliche Regelungen (abweichend von der Kanalordnung) getroffen werden. Dies entspricht nicht der Muster-Kanalordnung des Landes OÖ.

*Die Kanalordnung sollte auf ihre Aktualität hin geprüft werden, hierbei wird auf die Muster-Kanalordnung<sup>4</sup> in diesem Zusammenhang verwiesen.*

### Einnahmen

Die laufenden Jahreseinzahlungen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung sind im überprüften Zeitraum von 911.236 Euro auf 899.837 Euro gesunken, was u.a. auch auf verringerte Abwassergebühren zurückzuführen ist.

Die Kanalbenutzungsgebühren waren im Jahr 2023 in Höhe von 310.664 Euro mit lediglich 35 % an den Gesamteinnahmen beteiligt, 2021 betragen die Einzahlungen daraus 318.421 Euro. Weitere höhere Einzahlungen resultierten aus den Betriebskostenersätzen der Kläranlage, die zwischen 91.914 Euro (2022) und 243.589 Euro (2023) betragen. Die Tilgungs- und Zinszuschüsse bewegten sich in einer Höhe zwischen 328.894 Euro (2023) und 336.616 Euro (2021).

Für den Betrieb der Kläranlage sollte eine Energieabgabenvergütung beantragt werden.

<sup>4</sup> Siehe dazu Schreiben AUWR-2006-122/389-Lu vom 27. März 2024

## **Ausgaben**

Die laufenden Ausgaben bzw. Auszahlungen betragen im überprüften Zeitraum jährlich zwischen 630.615 Euro und 694.911 Euro (2023).

Mit rund 43 % (296.134 Euro) der Auszahlungen im Jahr 2023 waren die Darlehenstilgungen inkl. Zinsen beteiligt, rund 359.377 Euro der Zahlungen zählten 2023 zu den Betriebskosten der Kläranlage.

## **Gebühren**

Die gültige Kanalgebührenordnung wurde zuletzt am 14. Dezember 2023 vom Gemeinderat beschlossen.

## **Kanalanschlussgebühren**

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für unbebaute und bebaute Grundstücke entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen.

Die Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr deckt sich grundsätzlich mit jener der Wasseranschlussgebühr.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Behörde erstmals Kenntnis von der Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erhält.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt 179.430 Euro ein. Die Einnahmen wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen und größeren Instandhaltungsmaßnahmen bzw. zur Rücklagenbildung verwendet.

Seitens der Gemeinde hat eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Abwasserbeseitigung stattgefunden. Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass der Anschlusszwang im 50 Meter-Bereich umgesetzt wurde. In den vergangenen 5 Jahren erfolgte lediglich 1 Genehmigung der Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht, aus vorangegangenen Jahren liegen insgesamt 76 Ausnahmen vor.

Eine Ausnahme von der Anschlusspflicht darf nur für land- und forstwirtschaftliche Objekte gewährt werden, die nicht gemäß § 30 Abs. 6 und 8 Oö. Raumordnungsgesetz genutzt werden und die noch bewirtschaftet werden. Überdies muss der Nachweis erbracht werden, dass alle Abwässer auf selbst bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Alle 5 Jahre ist anlässlich der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts seitens der Gemeinde zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch gegeben sind.

Seitens der Gemeinde erfolgte keine Überprüfung der Ausnahmegenehmigungen.

*Die Gemeinde ist dazu verpflichtet, die bestehenden Ausnahmegenehmigungen zu überprüfen.*

Anhand der Bauakten der Jahre 2022 bis 2023 wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Kanalanlage stichprobenartig überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

## **Benützungsgebühren**

Die Gebührenkalkulationen im Prüfungszeitraum wurden von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck freigegeben. Für die Jahre 2023 und 2024 ist ein Kostendeckungsgrad von knapp unter 100 % ausgewiesen.

Laut Kanalgebührenordnung beträgt die Benützungsg Gebühr 4,30 Euro (2024) je Kubikmeter aus einer öffentlichen, genossenschaftlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage bezogenen und mit geeichten Wasserzählern- registrierten Wassermenge.

Die Benützungsgebühren je m<sup>3</sup> (exkl. USt) lagen in den Jahren 2021 bis 2023 zwischen 3,99 Euro und 4,11 Euro und lagen damit stets bei den Mindestvorgaben des Landes OÖ.

*Eine Kostendeckung von zumindest 100 % ist immer anzustreben.*

Die jährliche Abwassermenge (sowie auch die Wassermenge) ist von 2022 auf 2023 von 77.700 m<sup>3</sup> auf 75.557 m<sup>3</sup> zurückgegangen.

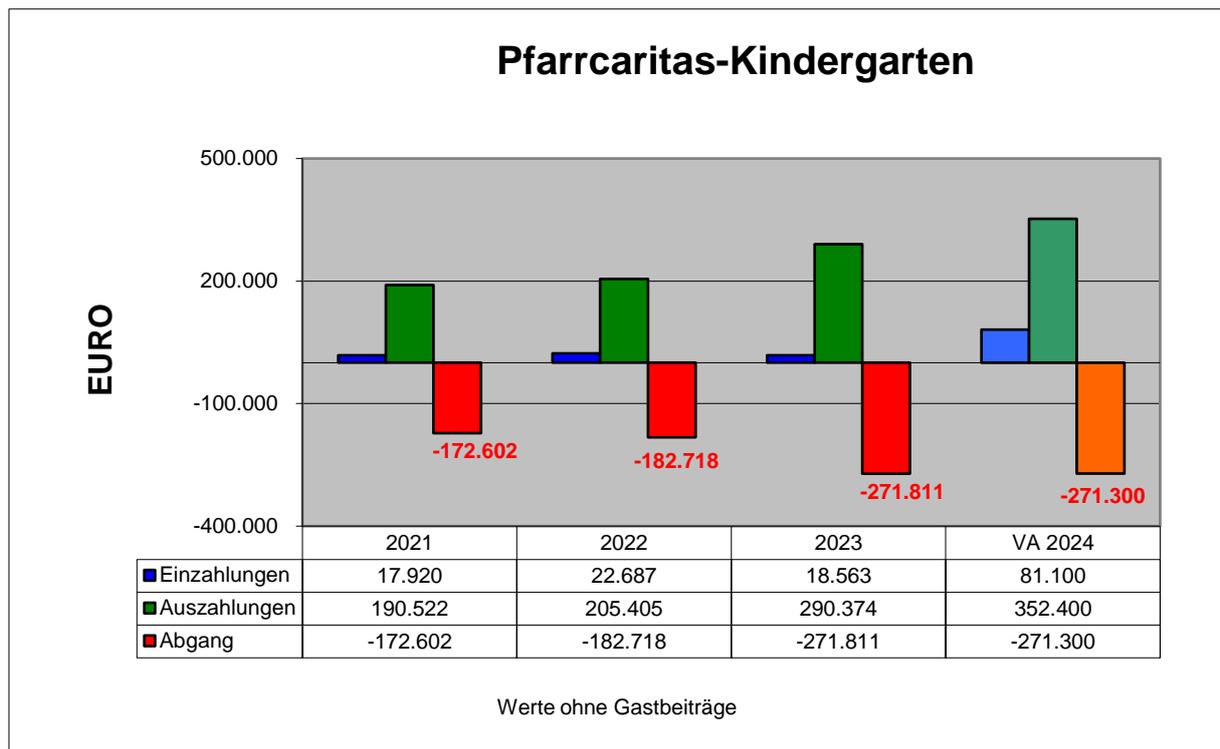
### **Bereitstellungsgebühr**

In der gültigen Kanalgebührenordnung ist für 2024 eine Bereitstellungsgebühr vorgesehen für angeschlossene, unbebaute Grundstücke in Höhe von 88 Euro (netto). Die Gemeinde beschloss erstmals für das Jahr 2023 die Einhebung einer Bereitstellungsgebühr, 2023 betrug die Gebühr 80 Euro (netto).

Die Gebühr stellt sich als niedrig dar. 2023 resultierte daraus ein Betrag von 2.800 Euro (netto).

*Es wird empfohlen, diese nach der Grundfläche zu berechnen und 33 Cent je m<sup>2</sup> vorzusehen (analog zu dem Erhaltungsbeitrag laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994).*

## Kindergarten



Der Kindergarten der Gemeinde wird von der Pfarrcaritas geführt, es besteht ein aktualisiertes Arbeitsübereinkommen vom Juli 2023. Mit Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024 übergab die Pfarrcaritas die Betriebsführung an die „Caritas für Kinder und Jugendliche“. Das Kindergartengebäude steht im Eigentum der Gemeinde und wird an die Pfarrcaritas verpachtet.

Der Geldbedarf der Gemeinde für den Kindergarten verzeichnete einen stetigen Anstieg von 172.602 Euro (2021) und 182.718 Euro (2022) auf 271.811 Euro (2023). Die Auszahlungen entfielen überwiegend auf die dem Betreiber gewährten Abgangsdeckungen und betragen 2021 150.000 Euro, 2022 175.000 Euro und 2023 267.000 Euro, obwohl die Gruppenanzahl von 2022 auf 2023 unverändert blieb.

*Der eklatante Anstieg der Abgangszahlung an den Betreiber von 2022 auf 2023 sollte von der Gemeinde mit dem Kindergartenbetreiber eingehend analysiert werden.*

Dennoch sind für die Gemeinde noch weitere Belastungen zwischen 23.374 Euro und 40.522 Euro (2021) entstanden. 2021 ist ein höherer Betrag (16.861 Euro) auf die Anschaffung der Möbel für die 5. Kindergartengruppe zurückzuführen, 2022 erfolgten weitere Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern insbesondere für die 5. Kindergartengruppe in Höhe von insgesamt 9.539 Euro. Darüber hinaus werden von der Gemeinde auch Auszahlungen für die Beheizung, Strom, Instandhaltungen, Versicherung und Aufwendungen für den Kopierer getätigt, im Gegenzug werden hierfür dem Pächter Betriebskosten in Rechnung gestellt. Im Prüfungszeitraum ergaben die Betriebskosten eine Höhe zwischen 4.420 Euro (2021) und 8.937 Euro (2022). Für die Miete des Kindergartengebäudes hob die Gemeinde jährlich einen Betrag von 13.500 Euro ein.

Für das Jahr 2024 ist ein Belastungsanstieg auf 271.300 Euro budgetiert.

Die Entwicklung der Kindergartengröße zeigt folgendes Bild:

| Arbeitsjahr | Gruppenanzahl | davon I-Gruppen | Integrationskinder | Kinder |
|-------------|---------------|-----------------|--------------------|--------|
|             |               |                 |                    | gesamt |
| 2020/21     | 4             | 1               | 3                  | 85     |
| 2021/22     | 5             | 1               | 3                  | 104    |
| 2022/23     | 5             | 1               | 4                  | 103    |
| 2023/24     | 5             | 1               | 4                  | 101    |

Bei Umlegung der Belastungen auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

| Jahr                       | 2021   | 2022   | 2023   |
|----------------------------|--------|--------|--------|
| Subventionsquote je Kind   | 1.660  | 1.774  | 2.691  |
| Subventionsquote je Gruppe | 34.520 | 36.544 | 54.362 |

Die Subventionsquoten bewegten sich 2021 und 2022 im landesweiten Vergleich in einem akzeptablen Rahmen, 2023 allerdings ist der Abgang enorm angestiegen und liegt weit über dem landesweiten Durchschnitt.

*Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses zu analysieren und umzusetzen.*

Die Mittagsverpflegung wird über die Schülerauspeisung der Gemeinde abgewickelt.

### **Materialbeitrag**

Als Materialbeitrag hob die Pfarrcaritas jährlich 99 Euro je Kind ein.

### **Kindergartentransport**

Der Transport der Kindergartenkinder erfolgt durch ein örtliches Busunternehmen. Die Beförderung erfolgte zum Prüfungszeitpunkt mit 3 Bussen mit Begleitpersonal des Pfarrcaritas-Kindergartens, der auch die Vorschreibung und Einhebung der Elternbeiträge in Höhe von 25 Euro abwickelt.

Der Kindergartentransport belastete die Gemeinde in den Jahren 2021 bis 2023 bei Berücksichtigung der gewährten Landesbeiträge mit einem Abgang von insgesamt 94.212 Euro. Die für 2024 prognostizierten Auszahlungen von 92.500 Euro finden durch Landeszuschüsse eine Bedeckung von lediglich 44 %.

*Auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Gebarung des Kindergartentransports sollte geachtet werden.*

## Weitere wesentliche Feststellungen

### Volksschule

In der Gemeinde gibt es eine Volksschule, die im Schuljahr 2023/2024 von 122 Schülern in 7 Klassen besucht wurde.

Die Netto-Auszahlungen für den Schulbetrieb (exkl. Nachmittagsbetreuung und Gastschulbeiträge) lagen in den Jahren 2021 bis 2023 zwischen 161.657 Euro und 207.127 Euro. Daraus ergab sich eine Belastung je Schüler im Jahr 2023 von 1.698 Euro. Diese Quote lag im landesweiten Vergleich auf sehr hohem Niveau.

| Jahr/ Beträge in Euro         | 2023    |
|-------------------------------|---------|
| Einzahlungen                  | 4.790   |
| Auszahlungen                  | 211.917 |
| Fehlbetrag                    | 207.127 |
| Durchschnittliche Schülerzahl | 122     |
| Fehlbetrag je Schüler         | 1.698   |

Im Jahr 2023 erhöhten sich die Stromkosten für die Volksschule von 26.520 Euro (2022) um 45.176 Euro auf 67.156 Euro, was auf die Beheizung des Gebäudes zurückzuführen ist (siehe dazu auch das Kapitel Strom/ Wärmekosten).

Weitere große Teile der Gesamtauszahlungen betrafen die Personalkosten, die sich von 70.311 Euro (2022) auf 83.640 Euro (2023) erhöhten.

*Es wird empfohlen, Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und umzusetzen.*

Die Gemeinde hat laufende Schulerhaltsbeiträge im Jahr 2022 von 1.929 Euro und im Jahr 2023 von 1.315 Euro erhalten.

Im Gegenzug waren auch Auszahlungen für Gastschulbeiträge anderer Gemeinden von 3.860 Euro (2021), von 1.142 Euro (2022) und von 1.884 Euro (2023) zu entrichten.

### Mittelschule

Da es im Gemeindegebiet keine Mittelschule gibt, besuchen die Schüler Mittelschulen in umliegenden Gemeinden. Hierfür leistete die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen 122.090 Euro (2023) und 166.676 Euro an Gastschulbeiträgen.

Die Abrechnungen der Gastschulbeiträge der jeweiligen Gemeinden zeigten, dass die Pro-Kopf-Abgangsquote 2023 bei den Mittelschulen zwischen 1.199 Euro und 2.521 Euro liegt.

Die Gemeinde Pöndorf beanspruchte 2023 die Vorschreibung der Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge 2022/2023 der Marktgemeinde Frankenmarkt. Nach einer Überprüfung der zuständigen Behörde reduzierte sich die Gesamtvorschreibung für 61 Schüler von 113.129 Euro auf 104.233 Euro (1.709 Euro pro Kind).

Auch bei weiteren Abrechnungen ist nicht immer ersichtlich, welche konkreten Einnahmen und Ausgaben in die Berechnung der Gastschulbeiträge einbezogen wurden. Die Gemeinde begann bereits während der Gebarungsprüfung Abrechnungen zu hinterfragen um sicherzustellen, dass keine Mietzinse, Verwaltungskostenpauschalen einer „Gemeinde-KG“ oder Verwaltungskosten der Hauptverwaltung einbezogen sind.

*Die Gemeinde hat weiterhin auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung der Gastschulbeiträge zu achten. Gegebenenfalls sollte sie darauf hinwirken, dass nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird.*

Im Bereich der Polytechnischen Schulen verausgabte die Gemeinde in den Jahren 2021 bis 2023 durchschnittlich 5.753 Euro.

### Schulausspeisung

In der Volksschule ist ein kleiner Ausspeisungsbetrieb eingerichtet, in dem eine Mittagsverpflegung für die Volksschüler sowie für den Pfarrcaritas-Kindergarten frisch zubereitet wird. Die Schulausspeisung pausierte bisher in den Sommerferien und wird von einer Mitarbeiterin im Ausmaß von 0,45 Personaleinheiten von Montag bis Donnerstag durchgeführt.

Die Ausspeisung musste im gesamten Prüfungszeitraum durch allgemeine Deckungsmittel gestützt werden. Die jährliche Budgetbelastung bezifferte sich laut Buchhaltung in den Jahren 2021 bis 2023 zwischen 22.235 Euro und 32.440 Euro. Im Ansatz Schülerausspeisung sind allerdings nicht die Einzahlungen der konsumierten Portionen der Volksschüler berücksichtigt, da diese Einzahlungen im Zuge der Nachmittagsbetreuung von dem betreuenden Dienstleister einbehalten werden und in dessen Gesamtabrechnung einfließt.

*Im Sinne der Kostenwahrheit sollten die Einzahlungen der Volksschul-Portionen auf dem Ansatz 232 verbucht werden und direkt in die Gemeindefinanzen fließen.*

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die jährlichen Fehlbeträge:

| Beträge in Euro                               | 2021           | 2022           | 2023           |
|---|----------------|----------------|----------------|
| Einzahlungen                                  | 3.604          | 5.691          | 4.505          |
| Auszahlungen                                  | 25.839         | 28.632         | 36.944         |
| <b>Netto-Abgang</b>                           | <b>-22.235</b> | <b>-22.941</b> | <b>-32.440</b> |
| Einzahlungen Volksschüler durch Dienstleister | 2.416          | 3.959          | 6.023          |
| <b>Netto-Abgang gesamt</b>                    | <b>-19.819</b> | <b>-18.982</b> | <b>-26.417</b> |

Die nachfolgenden Aufstellungen geben einen Überblick über die jährlich produzierten Essensportionen und über die Essensentgelte:

| Jahr                   | 2021  | 2022  | 2023  |
|------------------------|-------|-------|-------|
| Essensportionen gesamt | 2.164 | 2.682 | 2.658 |

| Entgelte (inkl. USt) | 2021            | 2022            | 2023            | ab 1.9.2023     |
|----------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Kindergartenkinder   | 2,60 je Portion | 3,30 je Portion | 3,50 je Portion | 4,00 je Portion |
| Volksschüler         | 3,20 je Portion | 4,00 je Portion | 4,20 je Portion | 5,00 je Portion |
| Personal             | 4,50 je Portion | 5,50 je Portion | 5,80 je Portion | 7,00 je Portion |

Im Jahr 2021 wurden vermutlich aufgrund der Corona-Pandemie nur 2.164 Portionen hergestellt, in den Folgejahren konnte eine Steigerung auf 2.682 bzw. 2.658 Portionen erzielt werden. Die Preise für die Essensportionen konnten kontinuierlich angehoben werden. Dennoch entstand 2023 ein Netto-Abgang pro Portion von 9,94 Euro für die Gemeinde. Bei den eingesetzten Personalstunden sollte eine höhere Auslastung des Ausspeisungsbetriebes angestrebt werden. Alternativ dazu könnte eine Umstellung der Ausspeisung auf externe Essenslieferanten angedacht werden, um den Abgang möglichst vollständig zu vermeiden.

*Eine kostendeckende Gebarung der Schulausspeisung sollte jedenfalls angestrebt werden.*

## Gemeindestraßen

Die Gemeinde verausgabte für den Straßenbau jährlich zwischen 25.232 Euro und 48.884 Euro. Die Gebarung zeigt folgendes Bild:

| <b>Beträge in Euro</b> | <b>2021</b>   | <b>2022</b>   | <b>2023</b>   | <b>VA 2024</b> |
|------------------------|---------------|---------------|---------------|----------------|
| Einzahlungen           | 9.976         | 18.008        | 12.387        | 5.400          |
| Auszahlungen           | 58.859        | 43.240        | 47.295        | 54.200         |
| <b>Netto-Abgang</b>    | <b>48.884</b> | <b>25.232</b> | <b>34.908</b> | <b>48.800</b>  |

Der Großteil der Auszahlungen entfiel auf die Vergütungen des Bauhofs (jährlich durchschnittlich 45.605 Euro). Darüber hinaus fielen 2021 Auszahlungen in Höhe von 11.858 Euro für Reparaturen von Katastrophenschäden an.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum jährlich zwischen 9.976 Euro und 18.008 Euro. Der Großteil der Einnahmen resultierte fast ausschließlich aus den eingehobenen Verkehrsflächenbeiträgen (insgesamt 39.287 Euro). Neben den Verkehrsflächenbeiträgen erhielt die Gemeinde auch Einzahlungen durch Strafgebühren (insgesamt 1.065 Euro).

Die vereinnahmten Verkehrsflächenbeiträge wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen im Straßenbau bzw. zur Rücklagenbildung verwendet.

Der Netto-Abgang pro Kilometer (32,29 Kilometer Gemeindestraßen) betrug im überprüften Zeitraum zwischen 781 Euro und 1.514 Euro.

*Die Gemeinde sollte weiterhin im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung die Ausgaben im Bereich der Gemeindestraßen restriktiv handhaben.*

## Wohn- und Geschäftsgebäude

Unter dem Ansatz 846 ist die Gebarung von 3 Liegenschaften dargestellt.

Ein Teil der Liegenschaft in „Kirchham 15“ wird vermietet an einen Mitarbeiter der Gemeinde, dem ein Mietvertrag vom November 2018 zugrunde liegt. Die Nutzfläche dieser Wohnung beträgt insgesamt 220 m<sup>2</sup>. Laut Aussage der Gemeinde handelt es sich um ein älteres Hofgebäude wofür ein Mietzins von 260,- Euro (inkl. USt) wertgesichert zuzüglich anteiliger Betriebskosten vereinbart wurde. Eine Verwaltungskostenpauschale von 4,35 Euro/m<sup>2</sup> (2023) ist in Rechnung gestellt worden.

Weitere Räumlichkeiten werden von der Jagdgesellschaft der Gemeinde genutzt, die dafür anteilige Kosten für Abfallentsorgung, Strom (Beheizung) und Wasser trägt.

Auch ein sozialer Verein nutzt einen Raum in diesem Objekt zur Lagerung von Pflegegegenständen, dieser Verein ist u.a. auch für Essen auf Räder zuständig.

Weiters befindet sich im Außenbereich dieses Objekts ein Container („Dorfkiste“), der auch Strom vom Gemeindeobjekt bezieht und dessen Kosten an die Gemeinde vergütet werden.

Die Auszahlungen im Prüfungszeitraum betragen (je nach Instandhaltungskosten) zwischen 1.024 Euro und 2.963 Euro, denen standen Einzahlungen zwischen 3.791 Euro und 4.768 Euro gegenüber. Somit erzielte die Gemeinde daraus einen Überschuss zwischen 1.805 Euro (2023) und 2.767 Euro (2021).

Ein weiteres Mietobjekt befindet sich in „Kirchham 44“ im Gebäude der Volksschule. Diese ehemalige Schulwartwohnung wird an einen Mitarbeiter der Gemeinde vermietet. Die Gemeinde schloss mit dem Mieter im Februar 2020 einen Mietvertrag zu dem Objekt, das eine Wohnnutzfläche von 70 m<sup>2</sup> ausweist. Der Mietzins beträgt 285,- Euro (inkl. USt) wertgesichert zuzüglich anteiliger Betriebskosten, eine Verwaltungskostenpauschale von 4,35 Euro/m<sup>2</sup> (2023) ist in Rechnung gestellt worden. Im Prüfungszeitraum erzielte die Gemeinde daraus Einzahlungen zwischen 3.441 Euro (2021) und 3.960 Euro (2023), denen keine Auszahlungen gegenüberstanden.



Im überprüften Zeitraum wurden die Auszahlungen der Feuerwehren über die Gemeinde verrechnet.

Im Prüfungszeitraum betrug der jährliche Nettoaufwand (inklusive Investitionen und Tilgungen) zwischen 39.460 Euro (2021) und 70.383 Euro (2023). Der laufende Feuerwehraufwand je Einwohner betrug 2021 15,37 Euro und 18,97 Euro (2022). Die Gemeinde überschritt damit 2022 den oberösterreichweit gültigen Zielwert (16,98 Euro) entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Für 2023 ermittelte der Oö. Landes-Feuerwehrverband als plausiblen Finanzbedarf für die Feuerwehren in der Gemeinde Pöndorf gesamt einen Betrag von 85.300 Euro.

2023 lag die Gemeinde mit 70.383 Euro unter dem oberösterreichweit gültigen Richtwert (plausibler Finanzbedarf) entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

*Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte grundsätzlich vermieden werden.*

In den Rechenwerken 2021 bis 2023 sind keine Leistungserlöse für Feuerwehreinsätze dargestellt.

Der Gemeinderat hat am 4. April 2024 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß § 6 Abs. 5 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sowie eine neue Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschlossen.

*Sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes, die § 6 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015) bietet, sind auszuschöpfen. Die Gemeinden haben die in der Feuerwehr-Gebührenordnung bzw. Feuerwehr-Tarifordnung geregelten Beträge einzuheben und sämtliche Einzahlungen aus der Gebührenordnung und der Tarifordnung in ihren Rechenwerken darzustellen.*

*Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.*

Einen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 hat der Gemeinderat im Juni 2018 beschlossen.

Der Bestand der Einsatzfahrzeuge stellte sich zum Prüfungszeitpunkt wie folgt dar:

| <b>Feuerwehr</b> | <b>Type</b> | <b>Bezeichnung</b> | <b>Baujahr</b> |
|------------------|-------------|--------------------|----------------|
| Forstern         | KLF         | Kleinlöschfahrzeug | 2013           |
| Haberpoint       | KLF         | Kleinlöschfahrzeug | 2014           |
| Pöndorf          | KDO         | Kommandofahrzeug   | 2006           |
|                  | LFB-A2      | Löschfahrzeug      | 1994           |
|                  | TLF         | Tanklöschfahrzeug  | 2005           |
| Schwaigern       | KLF         | Kleinlöschfahrzeug | 2009           |
| Volkerding       | KLF         | Kleinlöschfahrzeug | 2015           |

Weiters verfügen die FF Haberpoint und Forstern jeweils über einen Pkw Kombi, die als Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) genützt werden und im Eigentum der Feuerwehren stehen. Jedoch wird hierfür die Versicherung von der Gemeinde bezahlt.

*Für Kosten von Fahrzeugen, die nicht Bestandteil des GEP sind, hat die Feuerwehr selbst aufzukommen.*

Die Gemeinde zählt entsprechend der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3.

Laut GEP sollte bereits 2021 bei der FF Pöndorf das LFB-A2 aufgrund der Löschwassersituation und altersbedingt ausgetauscht werden auf ein LFA-B, 2024 erfolgte die

Bestellung des Fahrzeugs. Für 2025 ist die Anschaffung eines neuen KDO für die FF Pöndorf vorgemerkt.

### **Strom**

Die jährlichen Stromkosten betragen im überprüften Zeitraum zwischen 49.225 Euro und 112.980 Euro (2023).

Die höchsten Stromkosten im Jahr 2023 entfielen mit 67.156 Euro auf den Betrieb der Volksschule, weitere hohe Stromkosten entfielen auf den Betrieb der Wasserversorgung mit 19.936 Euro und dem Zentralamt mit 13.682 Euro. Die hohen Kosten entstehen hauptsächlich durch die Beheizung mit Strom in der Volksschule und im Amtsgebäude.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau lag ein aktueller Stromliefervertrag vom Juni 2022 vor, der befristet ist bis Ende 2024. Der Arbeitspreis liegt dabei bei 23,38 Cent pro kWh und ist in der aktuellen Marktsituation als entsprechend einzustufen, dennoch sollten intensive Preisvergleiche angestrebt werden. Für die Jahre 2021 und 2022 betrug der Arbeitspreis 5,20 Cent.

*Um einen möglichst kostengünstigen Energiebezug sicherzustellen, sollte die Gemeinde (weiterhin) Preisverhandlungen mit dem Anbieter führen und die Preise am Strommarkt beobachten.*

*Es wird empfohlen eine Energiebuchhaltung<sup>5</sup> zu führen, um aussagekräftige Energiekennzahlen zu ermitteln und energiesparendes Verhalten zu fördern.*

*Grundsätzlich sollte die Gemeinde hinsichtlich der Beheizung mit Strom geeignete Maßnahmen ergreifen.*

### **Wärmekosten**

Das Gemeindeamt und die Volksschule werden (wie oben erwähnt) durch Nachtspeicheranlagen mittels Stroms beheizt. Für die Beheizung des Feuerwehrgebäudes Pöndorf, des Musikheims und Teilen des Bauhofs wird eine Hackschnitzelanlage eingesetzt und im Kindergarten kommt eine Pelletsanlage zum Einsatz.

Die Gemeinde verausgabte im Prüfungszeitraum für den Brennstoff sämtlicher Objekte insgesamt 36.094 Euro. Da auch gemeindefremde Gebäude (Bank) mitbeheizt werden, erhielt die Gemeinde hierfür einen Kostenersatz von 7.152 Euro.

Die Gemeinde befüllte die Pelletsanlage 2021 mit 20,2 Tonnen und 2023 mit 24 Tonnen, der Pelletspreis betrug dabei 203 Euro und 288 Euro (exkl. USt) je Tonne. Die Gemeinde führte keinen Preisvergleich durch Einholung mehrerer Preisangebote durch.

2023 kaufte die Gemeinde Hackschnitzel um 11.089 Euro ein, der Preis pro Meter betrug 33,- Euro (inkl. USt). Der Kostenbeitrag der Bank betrug hierfür 5.392 Euro.

*Ein Vergleich der Angebote von den Pellets- sowie den Hackschnitzellieferanten sollte von der Gemeinde vorgenommen werden.*

### **Versicherungen**

Die Versicherungssummen haben sich im überprüften Zeitraum von 19.154 Euro auf 29.357 Euro erhöht. Die Erhöhung im Jahr 2023 ist insbesondere auf den Anstieg der Auszahlungen für die Versicherungen der Freiwilligen Feuerwehren von 1.082 Euro auf 11.703 Euro zurückzuführen. Der Gemeinderat genehmigte durch Beschluss im Dezember 2022 die Übernahme der Versicherungsprämien sämtlicher Feuerwehren (insbesondere für die Gebäude, alle Fahrzeuge und das Zelt).

Die höchsten Prämien entfielen im Jahr 2023 dabei auf Versicherungen

---

<sup>5</sup> <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

- der Feuerwehren (40 % oder 11.703 Euro),
- des Gemeindeamts (18 % oder 5.280 Euro),
- der Abwasserbeseitigung (Kläranlage) (8 % oder 2.267 Euro) und
- der Volksschule (7 % oder 2.093 Euro).

Im Jahr 2022 erfolgte von einem unabhängigen Versicherungsunternehmen eine Versicherungsanalyse, anschließende Optimierungsmaßnahmen konnten umgesetzt werden.

Gemäß den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sollten die Versicherungsverträge regelmäßig alle 5 Jahre von einem unabhängigen Versicherungsberater überprüft werden.

## **Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

### **Aufschließungsbeiträge**

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994)) vereinnahmte die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum lediglich 12.202 Euro.

Bei der Gebarungseinschau wurden stichprobenartig die in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften kontrolliert.

Bei insgesamt 12 Grundstücken wurde eine Ausnahme gem. § 27 Oö. ROG 1994 (Aufschließungsbeiträge) bewilligt, teilweise erfolgte diese Bewilligung bereits zum 2. Mal.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass seit 2015 das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 künftige Ausnahmen nur mehr einmalig für 10 Jahre vorsieht. Darüber hinaus wird auch auf eine Entscheidung vom oö. LVwG<sup>6</sup> aus 2016 hingewiesen, wo die restriktive und strenge Handhabung von Ausnahmegewilligungen unterstrichen wird, sodass ein „Horten“ von Bauland durch das System der Aufschließungsbeiträge verhindert werden soll. Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist mit erheblichen finanziellen Einbußen gleichzusetzen (da auch Erhaltungsbeiträge damit wegfallen).

*Eine äußerst restriktive und strenge Handhabung von Ausnahmegewilligungen im Zusammenhang mit Aufschließungsbeiträgen wird empfohlen.*

### **Erhaltungsbeiträge**

In den Jahren 2021 bis 2023 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 ROG 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von insgesamt rund 77.274 Euro erzielt werden. Eine stichprobenartige Überprüfung bei den Erhaltungsbeiträgen hat keine Mängel ergeben.

### **Raumordnung – Planungskosten**

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen werden vom Planungsbüro direkt mit den Widmungswerbern abgerechnet.

### **Infrastrukturkostenbeiträge**

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 im September 2011 besteht die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen.

Die Gemeinde schreibt seit dem Jahr 2018 Infrastrukturkostenbeiträge vor (Grundsatzbeschluss vom Dezember 2017), seither erfolgte eine Vorschreibung von 10 Euro je m<sup>2</sup> (2,50 Euro/m<sup>2</sup> für die Verkehrsfläche, 2,50 Euro/m<sup>2</sup> für die Wasserleitung, 5 Euro/m<sup>2</sup> für den Abwasserkanal). Da diese Beiträge nur eine Kostendeckung von rund 25 % erreichten, beschloss die Gemeinde im September 2022, dass sich künftig die Infrastrukturkostenbeiträge

---

<sup>6</sup> LVwG-151009/4/VG

an den tatsächlich anfallenden Kosten orientieren sollen. Davon ist allerdings ein Kostendeckungsgrad von 60 % abzurechnen.

Im Prüfungszeitraum schloss die Gemeinde 6 Vereinbarungen ab, die die Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen beinhalteten.

Die Einzahlungen betragen im Jahr 2022 433.487 Euro, 2023 2.350 Euro, 2021 erfolgte keine Einzahlung von Infrastrukturkostenbeiträgen.

Grundsätzlich ist vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation anzustellen. Gemäß § 16 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist sicherzustellen, dass die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden. Dennoch sollte jedenfalls eine vollständige Kostendeckung erzielt werden.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den Infrastrukturkostenbeitrag möglichst genau an die tatsächlichen Herstellungskosten zu binden und in dieser Höhe einzuheben.*

## Gemeindevertretung

### Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben:

| Jahr             | Verfügungsmittel |        |        | Repräsentationsausgaben |       |       |
|------------------|------------------|--------|--------|-------------------------|-------|-------|
|                  | 2021             | 2022   | 2023   | 2021                    | 2022  | 2023  |
| möglicher Rahmen | 13.494           | 13.821 | 15.324 | 6.747                   | 6.911 | 7.662 |
| Budgetansatz     | 13.400           | 13.800 | 15.300 | 6.700                   | 6.900 | 7.600 |
| Auszahlungen     | 14.068           | 15.043 | 12.904 | 1.109                   | 2.257 | 4.274 |

Die Budgetansätze bewegten sich im rechtlichen Rahmen von 3 ‰ und 1,5 ‰ der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, jedoch die Auszahlungen der Verfügungsmittel im Jahr 2021 und 2022 überschritten den gesetzlichen Rahmen.

*Die Regelungen betreffend der Einhaltung der veranschlagten Beträge der Verfügungsmittel sind vom Bürgermeister in Bezug auf die Höhe der getätigten Auszahlungen strikt einzuhalten.*

Die Verfügungsmittel inkludierten u.a. die Anschaffung von Müllgroßbehältern (234 Euro) für einen Sportverein zur Aufbewahrung von Sportausrüstung sowie weitere Auszahlungen für Sponsoring und Pokale für einen Sportverein und die Freiwilligen Feuerwehren (rund 2.700 Euro). Darüber hinaus übernahm die Gemeinde auch Steuerberatungshonorare für Vereine (rund 1.400 Euro) im Zusammenhang von Coronaförderungen.

Gemäß Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

Die Behandlung dieser Angelegenheiten wäre somit in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands gefallen.

*Die gesetzlichen Vorgaben der Oö. GemO 1990 sind zu beachten.*

Die Verfügungsmittel stehen dem Bürgermeister zur Leistung von nur geringfügigen Ausgaben, die der Art nach im ordentlichen Voranschlag nicht aufscheiden, aber auch der Erfüllung von Gemeindeaufgaben dienen, zur Verfügung. In Summe betragen die Ausgaben im Prüfungszeitraum 42.015 Euro. Hier war bei der stichprobenartigen Durchsicht der Haushaltskonten zu sehen, dass sehr großzügig Bewirtschaftungsrechnungen u.a. für Gemeindebedienstete aber auch für Mandatäre und Vereine übernommen wurden. Im Prüfungszeitraum zahlte die Gemeinde neben der Konsumation für die jährliche Weihnachtsfeier der Gemeinde in der Höhe von durchschnittlich rund 900 Euro pro Jahr auch für Weihnachtsgeschenke an Gemeindebedienstete (zwischen 900 Euro und 2.000 Euro) aus den Verfügungsmitteln.

Grundsätzlich muss im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlicher Mittel davon ausgegangen werden, dass diese Mittel von den Gemeindevertretern sparsam und ausschließlich ihrem öffentlichen Zweck entsprechend verwendet werden.

*Die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben sind mit der gebotenen Sorgfaltspflicht, sparsam und rechtmäßig zu verwenden.*

Aufgrund einer unrichtigen Ausstellung eines Reisepasses durch die Gemeinde entstanden der Gemeinde Kosten in Höhe von 75,90 Euro, die ebenfalls als Verfügungsmittel verbucht

worden sind. Richtigerweise sollten derartige Auszahlungen auf Ansatz 010 Konto 691 verbucht werden.

### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss ist im Jahr 2021 seinem gesetzlichen Auftrag nicht vollständig nachgekommen (nur 4 Sitzungen). Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig. 2022 und 2023 hielt der Ausschuss 5 Sitzungen ab.

*Das Mindesterfordernis von jährlich 5 protokollierten Sitzungen ist zu erfüllen.*

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses wurde thematisiert und einer Kontrolle unterzogen. Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen auch die Abwicklung von investiven Vorhaben zu behandeln. Auch die Vermögens- und Schuldenrechnung sowie das Verzeichnis des Gemeindeeigentums als auch die Darlehensgebarung bedürfen einer regelmäßigen Kontrolle durch den Prüfungsausschuss. Stichprobenartige Belegkontrollen, Kassenprüfungen sowie die Überprüfung der gesamten Gebarung (auch Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung) hinsichtlich der Führung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gehören ebenfalls zu den Aufgaben dieses Kontrollgremiums.

*Der Prüfungsausschuss ist ein wichtiges Kontrollorgan und hat eine sorgfältige, umfassende Prüfung der Gebarung der Gemeinde durchzuführen.*

*Weiters wird auch auf die Vorschriften der Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019 - Oö. GemPAGO 2019 hingewiesen.*

## Investitionen

Die Investitionsgebarung der Jahre 2021 bis 2023 umfasste im Bereich der investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt rund 2.623.133 Euro.

Die größten Investitionen der letzten Jahre betrafen die nachfolgenden Bereiche bzw. Projekte:

- Feuerwehrgebäude Neubau Haberpoint (920.415 Euro)
- Aufschließung Betriebsbaugebiet Lascostraße Nößlthal (355.160 Euro)
- Neubau Quellsammelgebäude und HB Rathberg (331.689 Euro)
- Gemeindestraßenbau 2020-2022 (169.902 Euro)
- WEV Instandsetzung Güterwege Plain (135.769 Euro)
- WEV Instandsetzung Güterwege Brunnwies (118.427 Euro)
- WEV Instandsetzung Güterwege Geretseck (95.334 Euro)
- Löschwasserbehälter Bergham (71.494 Euro)
- Gemeindestraßenbau 2023-2025 (64.224 Euro)

Der für den Zeitraum 2021 bis 2023 angeführten Summe an Investitionen standen Einzahlungen bei der investiven Gebarung von insgesamt 2.434.109 Euro gegenüber.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro bei 61 %.

## Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (zum Voranschlag 2024) sind in den Jahren 2024 bis 2028 Auszahlungen für die investive Gebarung von insgesamt 1.407.800 Euro vorgesehen. Die gegenüber stehenden Einzahlungen belaufen sich insgesamt auf 1.583.700 Euro.

Die am 1. Februar 2024 vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenliste beinhaltet folgende Projekte:

- Geh- und Radweg entlang Kobernauser Landesstraße
- Dachsanierung Volksschule Pöndorf
- Löschfahrzeugankauf LFA-B für FF Pöndorf
- WEV Instandsetzung Güterweg Brunnwies
- Gemeindestraßenbau
- Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäude

## Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Für diverse Investitionen wie Arbeiten für die Abtrennung der Garderobe in der Volksschule (2023), Erneuerung der Heizungssteuerung in der Volksschule (2021) sowie für den Ankauf von Geräten für den Kindergartenspielplatz und Ankauf der Grundausrüstung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial und Möbel für die 5. Kindergartengruppe (2021) lagen keine Vergleichsangebote vor.

Zudem wird in diesem Zusammenhang auf § 26 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) hingewiesen, der die Vermeidung von Interessenkonflikten vorgibt.

*Hinsichtlich einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung sind für Auszahlungen in diesem Umfang im Vorfeld Vergleichsangebote einzuholen.  
Im Zuge der Vergabe von Aufträgen ist § 26 BVergG 2018 zu beachten.*

## Neubau Feuerwehrgebäude FF Haberpoint

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 18. März 2021 erfolgte der Start für die Schaffung des neuen Feuerwehrgebäudes FF Haberpoint sowie die Festlegung des (ersten)

Finanzierungsplans. Für die Abwicklung des Bauvorhabens erfolgte ebenso in dieser Sitzung ein Beschluss für eine Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs.3 Oö. GemO 1990.

Dieses Bauvorhaben war auch Vorgabe der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung des Oö. Landesfeuerwehrverbands.

Für dieses Vorhaben erwarb die Gemeinde 2020 ein Grundstück.

Die Bautätigkeiten begannen im Mai 2021, die Fertigstellung und Inbetriebnahme erfolgte im Mai 2022. Dieser Neubau wurde 2022 in den Vermögenshaushalt der Gemeinde aufgenommen.

Der von der Gemeinde 2021 beschlossene Finanzierungsplan musste mehrmals überarbeitet werden und erhöhte sich von ursprünglich 620.000 Euro auf 907.783 Euro aufgrund von allgemeinen Kostenerhöhungen.

Der erneut von der Aufsichtsbehörde festgelegte Finanzierungsplan vom September 2022 mit Gesamtausgaben in Höhe von 907.783 Euro, setzte sich wie folgt zusammen (in Euro):

|                                 |                |
|---------------------------------|----------------|
| Eigenmittel der Feuerwehr       | 90.778         |
| Eigenmittel der Gemeinde        | 149.152        |
| BMF KIG 2020                    | 252.336        |
| BZ- Projektfonds                | 365.050        |
| BZ- Sonderfinanzierung KIG 2020 | 50.467         |
| <b>Gesamt</b>                   | <b>907.783</b> |

Im Beschluss des Gemeindevorstands vom 2. Juli 2020 wurde der Auftrag für die Planungsarbeiten sowie die örtliche Bauleitung an einen Architekten vergeben. Im Vorfeld sind dazu keine weiteren Angebote eingeholt worden.

*Für Auftragsvergaben sind grundsätzlich mindestens 3 Angebote einzuholen.*

Von dem Architektenbüro erfolgte auch jeweils die Ausschreibung der diversen Gewerke. In der Gemeindevorstandssitzung am 11. Mai 2021 wurden die vorgeschlagenen Auftragsvergaben (für Baumeisterarbeiten, Elektroleistungen, Heizung, Sanitäranlagen, Dachdecker, Tischlerei, Zimmererarbeiten etc.) beraten und beschlossen.

Bei der Auftragsvergabe für Tischlereiarbeiten handelte es sich um das Unternehmen eines Gemeindevorstandsmitglieds. In diesem Zusammenhang weisen wir auf § 26 Bundesvergabe-gesetz 2018 hin, der die Vermeidung von Interessenkonflikten vorgibt.

*Im Zuge der Vergabe von Aufträgen ist § 26 BVergG 2018 zu beachten. Die Vermeidung von Interessenkonflikten ist auch bei Gemeindeprojekten unausweichlich und hierbei sind geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung von Interessenkonflikten, die u.a. zu Wettbewerbsverzerrungen führen, zu setzen.*

Aus den Endabrechnungsunterlagen resultierte eine Projektsumme von insgesamt 907.783 Euro, die auch von der Aufsichtsbehörde anerkannt wurde.

Aus der Gesamtaufstellung der Rechnungsabschlüsse ist ersichtlich, dass die Gemeinde dieses Projekt ausgeglichen finanzieren konnte.

Einzelne Informationen sind im jeweiligen Projektakt nicht vollständig dokumentiert worden. Eine lückenlose und umfassende Dokumentation ist von wesentlicher Bedeutung im Zuge der Vergabe und der Projektabwicklung von Vorhaben.

*Die Gemeinde sollte auf eine äußerst sorgfältige und lückenlose Dokumentation bei Vergabeprojekten achten.*

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Pöndorf ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 12. November 2024 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Gemeinde Pöndorf die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Johannes Beer